



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2003

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 132 neue Eingaben erhalten. In 3 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Eingaben befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum in Petitionsverfahren 6 Ortstermine durchgeführt. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss 2 Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Petitionsausschuss hat im Berichtszeitraum 111 Eingaben abschließend behandelt, davon 6 Gegenvorstellungen - Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

Zusammenfassender Überblick

Von den 111 Eingaben, die der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 24 Eingaben (21,62 %) im Sinne und 13 (11,71 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 72 Eingaben (64,86 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 1 Eingabe ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Aufteilung der Petitionen nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung	Selbstbefassung
Landtag	-						
Staatskanzlei	-						
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	20	5	2	12	1		
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	12	2	3	7			
Innenministerium	24	2	2	20			
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft	8	2		6			
Finanzministerium	15	1	2	11			1
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	20	11	4	5			
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	11	1		10			
Sonstiges	1			1			
Insgesamt	111	24	13	72	1		1

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 1419-15
Lübeck
Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener und beanstandet die medizinische Versorgung in der Justizvollzugsanstalt. Trotz ärztlicher Verordnung verweigere man ihm die Versorgung mit einem Nasenpflaster. Die Verwendung des ersatzweise an ihn ausgegebenen Leukoplastes führe dazu, dass er nicht ausreichend Luft bekomme.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie, der Justizvollzugsanstalt Lübeck sowie der beratenden Ärztin des Ministeriums geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Versorgung mit einem Nasenpflaster zur Weitung der Nasenflügel nicht Gegenstand der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ist und deshalb auch nicht im Rahmen der Versorgung in den Justizvollzugsanstalten gewährt werden kann. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent die ihm angebotene operative Korrektur der Nasenmuschel zur Verbesserung der Nasenatmung nicht wahrgenommen hat.</p> |
| 2 | 1420-15
Lübeck
Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener und beklagt, dass er unter Verschluss genommen worden sei. Ihm sei Geschäftemacherei mit einem Beamten vorgeworfen worden. Hierfür gebe es jedoch keine Beweise. Er bittet den Petitionsausschuss um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Eingabe zurückgenommen hat.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	1512-15 Lübeck Gerichtliche Entscheidung	<p>Der Petent beanstandet, dass das zuständige Amtsgericht seinen Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid wegen Fristversäumnis als unzulässig verworfen hat. Der Gläubiger habe seine berufsbedingte Abwesenheit ausgenutzt. Für ihn als normaler Bürger sei auch nicht nachvollziehbar, dass er gegen die gerichtliche Entscheidung deshalb nicht vorgehen könne, weil der Beschwerdewert nicht erreicht sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen oder abzuändern. Der Ausschuss weist allerdings darauf hin, dass der Petent selbst dafür Sorge zu tragen hat, dass ihm im Falle einer längeren Abwesenheit wichtige Schreiben zugehen können bzw. die entsprechenden Verfahren eingeleitet werden. Der Ausschuss kann verstehen, dass es für den Petenten nicht leicht verständlich ist, dass der Gesetzgeber die Überprüfung der ersten gerichtlichen Entscheidung von einem Beschwerdewert abhängig gemacht hat. Die Beschwerdewertgrenze trägt jedoch dem Gedanken der Verhältnismäßigkeit Rechnung.</p>
4	1513-15 Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beanstandet, dass sein Urlaubsantrag abgelehnt worden sei. Er könne dies nicht nachvollziehen. Er habe Arbeit in der Anstaltsküche, keine Suchtprobleme, und könne ein intaktes familiäres Umfeld vorweisen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Vollzugslockerungen sind gesetzlich u.a. dann ausgeschlossen, wenn zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werde. Das Ministerium hat dem Ausschuss die Gründe, die gegen eine Vollzugslockerung im Falle des Petenten sprechen, schlüssig dargelegt. Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium diese Gründe auch dem Petenten nochmals ausführlich erläutert hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	1517-15 Mecklenburg-Vorpommern Kinder- und Jugendrechte	<p>Die Petenten sind Mitglieder des Kinderparlamentes Güstrow. Mit ihrer ursprünglich an den Bundespetitionsausschuss gerichteten Eingabe bitten die Kinder den Petitionsausschuss sinngemäß, sich dafür einzusetzen, dass die Rechte der Kinder innerhalb der Gesellschaft in stärkerem Maße Berücksichtigung finden und beachtet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie ausführlich beraten. Der Ausschuss begrüßt das Engagement des Kinderparlamentes. Zur Information weist der Ausschuss darauf hin, dass in der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen seit dem 01.04.2003 im Sinne einer zwingenden Regelung festgeschrieben sind. Typische Beteiligungsfälle sind Planung, Errichtung oder Änderung von Kinderspielplätzen, Sporteinrichtungen, Ferien- und Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten sowie Schulen. Mit der Demokratiekampagne Schleswig-Holstein trägt das Land zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention bei, wonach Kinder das Recht auf Mitbestimmung haben.</p>
6	1521-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Gerichtliche Entscheidung	<p>Der Petent beanstandet die seines Erachtens willkürliche Kostenfestsetzung in einem Familienrechtsstreit durch das zuständige Amtsgericht. Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es ihm aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen oder abzuändern. Hierzu gehören auch Kostenentscheidungen. Der Ausschuss begrüßt, dass anlässlich der Eingabe eine Überprüfung der Kostenrechnung stattgefunden hat. Dem Petenten wird eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt. Im Übrigen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass eine endgültige Verteilung der Kostenlast bislang noch nicht vorliegt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	1530-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Vollstreckungswesen; Dienstaufsichtsbeschwerde	<p>Der Petent beanstandet die Geltendmachung von Gerichtsvollziehergebühren und Wegegeld in Höhe von insgesamt 23 € durch die seinerzeit zuständige Landesbezirkskasse. Ihm sei an seine, wie er behauptet, dem Gericht bekannte neue Adresse weder eine Gerichtskostenrechnung noch Zahlungserinnerungen oder Mahnungen zugegangen. Darüber hinaus beklagt der Petent, dass seiner geschiedenen Frau für das gesamte Scheidungsverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente, Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Frauen Jugend und Familie sowie des Finanzministeriums und eigenen Ermittlungen beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Weder dem zuständigen Amtsgericht noch der Landesbezirkskasse war die neue Adresse des Petenten bekannt. Soweit der Petent die Prozesskostenbewilligung zugunsten seiner geschiedenen Frau beanstandet, weist der Ausschuss darauf hin, dass es ihm aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern.</p>
8	1554-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Die Petentin ist Strafgefängene und bittet den Ausschuss, sich für die Genehmigung eines Langzeitbesuches ihres in derselben JVA inhaftierten Ehemannes einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass nach Auskunft des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie der Langzeitbesuch von der JVA zwischenzeitlich zugelassen worden ist.</p>
9	1560-15-b Kreis Herzogtum Lauenburg Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefängener und beanstandet, dass der Strafreist in seinem Falle nicht zur Bewährung ausgesetzt werde. Seine Berufsausbildung sei vom Arbeitsamt gefördert worden. Der Vollzugsplan sei so abgestimmt gewesen, dass das Ende der Ausbildung mit dem Zweidritteltermin einherginge. Er befinde sich seit fünf Jahren im Freigang und habe sich stets gut geführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der Argumente des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie ausführlich beraten und geprüft, kann aber nicht im Sinne des Petenten tätig werden. In dem Sachverhalt, der der Eingabe zugrunde liegt, ist gerichtlich entschieden worden. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag und seinem Petitionsausschuss.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	1567-15 Kreis Stormarn Petitionswesen; Gerichtliche Entscheidung	<p>Der Petent beanstandet, dass ihm weder der Eingang einer an die Justizministerin gesandten Petition bestätigt worden noch in der Sache eine Stellungnahme erfolgt sei. Er erhebt gegenüber einem Richter am Verwaltungsgericht den Vorwurf der Rechtsbeugung. Nachdem ihm im Laufe des Petitionsverfahrens seitens des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie eine Zwischennachricht übersandt worden ist, beanstandet er, dass diese nicht von der Ministerin persönlich unterschrieben und seine Anliegen als Dienstaufsichtsbeschwerde gewertet worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft, kann jedoch im Wesentlichen nicht für den Petenten tätig werden.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass eine zügigere Bearbeitung der Eingangsbestätigung durch das Ministerium wünschenswert gewesen wäre und begrüßt, dass das Ministerium sich für die zögerliche Bearbeitung bei dem Petenten entschuldigt und die Hintergründe erläutert hat. Im Übrigen ist es dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese zu überprüfen oder abzuändern. Der Ausschuss kann schließlich auch nicht beanstanden, dass dem Petenten nicht die Ministerin persönlich geantwortet hat. Angesichts der Vielzahl von Eingaben werden diese von fachkundigen Vertretern des Ministeriums bearbeitet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
11	1570-15 Rheinland-Pfalz Gerichtliche Angelegenheit	<p>Die Petentin beanstandet, dass sie zur Abwehr einer unbegründeten Klage eines Insolvenzverwalters vor dem zuständigen Landgericht einen Rechtsanwalt habe beauftragen müssen. Da der Kläger im Kostenfestsetzungsverfahren Masseunzulänglichkeit angezeigt habe, bleibe sie nunmehr auch noch auf ihren Anwaltskosten sitzen. Ein Verfahren gegen den Insolvenzverwalter wäre nur dann sinnvoll, wenn sie nachweisen könnte, dass die Masseunzulänglichkeit bereits bei Klageerhebung bekannt war. Hier fehle es indes an einem gesetzlichen Überprüfungsrecht für sie als Massegläubigerin.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft. Der Ausschuss bedauert, im Hinblick auf die bestehende Gesetzeslage nicht im Sinne der Petentin tätig werden zu können. Die zwingende Beteiligung eines Rechtsanwaltes dient dem Interesse der Partei selbst, die angesichts der regelmäßig größeren wirtschaftlichen Bedeutung der vor den Landgerichten geführten Verfahren nicht auf sich allein gestellt sein soll. Diese Intention des Gesetzgebers ist nicht zu beanstanden. Die Frage, ob eine betragsmäßige Titulierung der Kosten auch dann erfolgen darf, wenn es sich um Altmasseverbindlichkeiten handelt, ist als Rechtsfrage von den Gerichten zu klären. Dem Ausschuss ist es verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Der Petentin verbleibt letztlich nur die inzidente Kontrolle im Rahmen eines Haftungsprozesses gegen den Insolvenzverwalter.</p>
12	1574-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und verbüßt eine mehrmonatige Haftstrafe. Er macht geltend, dass das Strafmaß sowie auch die Entscheidung des Gerichtes, die Strafe nicht zur Bewährung auszusetzen, darauf beruhe, dass ein geladener Zeuge nicht mehr gehört worden sei. Seine Berufung sei als unzulässig verworfen worden. Er habe wegen einer fortbestehenden Alkoholproblematik die Frist versäumt. Ihm sei keine Gerichtskostenbeihilfe bewilligt worden, so dass er auch bei den noch ausstehenden Verhandlungen völlig allein dastehen werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft, kann jedoch nicht für den Petenten tätig werden. Soweit der Petent Beweiswürdigung und Bildung des Strafmaßes durch das Gericht rügt, weist der Ausschuss darauf hin, dass es ihm aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern. Allerdings regt der Ausschuss an, dem Petenten zukünftig einen Rechtsbeistand beizuordnen, da fraglich erscheint, ob der Petent in der Lage ist, seine Verfahrensrechte wahrzunehmen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
13	1576-15 Lübeck Strafverfolgung	<p>Der Petent erhebt gegenüber der Polizei, der Staatsanwaltschaft sowie den Gerichten den Vorwurf der Strafvereitelung. Seinem Hinweis, dass sein Vater ermordet worden sei, sei die Polizei zunächst nicht nachgegangen, die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren eingestellt. In Bezug auf einen Zivilrechtstreit habe die Staatsanwaltschaft seinen Vorwurf des Prozessbetruges nicht weiter verfolgt. Der Petent möchte mit seiner Eingabe erreichen, dass die entsprechenden Verfahren eingeleitet, die beteiligten Personen zur Verantwortung gezogen und Strukturmaßnahmen innerhalb der Justiz angeordnet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie hat den Ausschuss davon in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund der bereits vorhergehenden Schreiben des Petenten an das Ministerium gegen den angeschuldigten Oberstaatsanwalt ein Ermittlungsverfahren unter dem Aspekt der Strafvereitelung im Amt eingeleitet worden war. Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten konnten nicht festgestellt werden. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft den Hinweisen des Petenten auch im Übrigen nachgegangen ist. Hier haben sich ebenfalls keine Anhaltspunkte, die die Erhebung der öffentlichen Klage rechtfertigen würden, ergeben. Der Ausschuss sieht keinen Anlass für Beanstandungen. Der Petent wird darauf hingewiesen, dass dem Petitionsausschuss keine Befugnisse für Personalmaßnahmen zustehen.</p>
14	1591-15 Kreis Stormarn Gerichtliche Entscheidung	<p>Der Petent begehrt die Wiederaufnahme eines gegen ihn gerichteten Strafverfahrens wegen Beleidigung. Er habe in der Verhandlung den Eindruck gehabt, vor dem Volksgerichtshof oder vor einem Sowjetgericht zu stehen. Von ihm vorgelegte Unterlagen seien nicht berücksichtigt, seine Zeugen herabqualifiziert worden. Es sei für ihn nicht nachvollziehbar, dass ein „Handfläche gegen die Stirn schlagen“ beleidigenden Charakter habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern. Der Ausschuss nimmt auch zur Kenntnis, dass der Petent in dem Strafverfahren anwaltlich vertreten gewesen ist und er somit alle Möglichkeiten hatte, die erforderliche Anträge zu stellen und seine Unterlagen einzubringen. Der Petent hat auf Rechtsmittel verzichtet. Der Ausschuss weist den Vergleich des erkennenden Gerichtes mit dem Volksgerichtshof bzw. einem Sowjetgericht nachdrücklich zurück.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
15	1593-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Staatsanwaltschaft, Akteneinsicht	<p>Mit seiner Eingabe bittet der Petent den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass er Einsicht in eine Ermittlungsakte erhalte. Die Sperrerklärung des Landes Schleswig-Holstein sei mit Ablehnung der Zulassung der Berufung durch das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht rechtsverbindlich aufgehoben. Gleichwohl werde ihm die Akteneinsichtnahme verweigert.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie einer Stellungnahme des Ld. Oberstaatsanwaltes beraten und geprüft. Der Ausschuss teilt zwar die grundsätzliche Besorgnis des Ministeriums, kommt aber nicht um die Tatsache herum, dass eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes vorliegt. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu ändern oder zu prüfen. Solange keine neue Sperrerklärung vorliegt, kann der Ausschuss keine Rechtsgrundlage für ein Vorenthalten der Akteneinsichtnahme erkennen.</p>
16	1594-15 Berlin Informationsfreiheitsgesetz	<p>Mit seiner über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleiteten Eingabe bittet der Petent den Petitionsausschuss des Landes Schleswig-Holstein, sich für die Einführung eines „Gesetzes für Akteneinsicht“ einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Land Schleswig-Holstein über ein Gesetz über die Freiheit des Zuganges zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz) verfügt und stellt dem Petenten eine Kopie des Gesetzes zur Verfügung.</p>
17	1604-15 Kreis Steinburg Notariatswesen	<p>Der Petent ist Notar. Er bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass er über die gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenze hinaus als Notar tätig sein könne. Er habe fünf Kinder großgezogen, für die er eine gute Ausbildung finanziert habe. Es sei ihm jedoch nicht möglich gewesen, zugleich eine nennenswerte Altersversorgung für sich zu sichern.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, nicht im Sinne des Petenten tätig werden zu können. Gemäß § 48 a der Bundesnotarordnung erreichen Notare mit Ende des Monats, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze. Mit Erreichen der Altersgrenze erlischt das Notaramt kraft Gesetzes. Ausnahmetatbestände erfüllt der Petent nicht. Seine Entscheidung für Kinder und gegen eine eigene Altersversorgung stellt eine individuelle Lebensentscheidung dar, die der Gesetzgeber nicht berücksichtigen muss.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
18	1624-15 Kreis Nordfriesland Grundbuchangelegenheit	<p>Der Petent beanstandet die Verfahrensdauer der Eintragung eines Hausverkaufes in das Grundbuch. Der Kaufpreis liege zwar auf einem Anderkonto für ihn bereit, könne aber vor Grundbucheintragung nicht ausgezahlt werden. Das Geld benötige er dringend, da er ein anderes Haus gekauft habe. Er müsse nunmehr nicht nur die Grunderwerbssteuer vorleisten, sondern auch monatliche Verzugszinsen zahlen. Von Seiten des Grundbuchamtes habe man ihm lapidar erklärt, es werde gerade eine EDV-Umstellung vorgenommen. Die Eintragung würde noch mehrere Monate dauern. In gleicher Weise habe sich der Dienststellenleiter geäußert. Irgendein Bemühen in seiner Sache habe er nicht feststellen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die beantragte Eintragung zwischenzeitlich erfolgt ist und begrüßt, dass das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie dem Petenten gegenüber sein Bedauern über die beschriebenen Verzögerungen zum Ausdruck gebracht hat. Bei allem Verständnis für die Modernisierung der Verwaltung beanstandet der Ausschuss die Verzögerungen im Eintragungsverfahren. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum auf Anfrage des Petenten in Kenntnis der von ihm geschilderten Situation nicht entsprechende Erläuterungen gegeben werden konnten, die auch ein Bemühen im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung hätte erkennen lassen.</p>
19	1654-15 Kreis Steinburg Justizwesen; gerichtliche Entscheidungen	<p>Der Petent wendet sich zum wiederholten Male an den Petitionsausschuss und beanstandet in mehreren Schreiben das Verhalten von Justiz, Polizei und Verwaltung in mehreren zivil- und strafrechtlichen Verfahren und bezeichnet die beteiligten Personen als Lügner und Betrüger.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Schreiben des Petenten zur Kenntnis genommen, vermag jedoch ein konkretes Anliegen, welches ein Tätigwerden des Ausschusses zur Folge hätte, nicht zu erkennen. Soweit sich der Petent gegen den Ausgang gerichtlicher Verfahren wendet, weist der Ausschuss nochmals darauf hin, dass es ihm aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese zu überprüfen oder abzuändern. Der Ausschuss lehnt es im übrigen ab, sich weiterhin mit beleidigenden Eingaben des Petenten zu befassen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
20	1665-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Gerichtliche Entscheidungen	<p>Der Petent gibt seinen Unmut über ein Gerichtsverfahren Ausdruck, in welchem es um die Vereinbarung einer mietzinsfreien Zeit nach Eigentümerwechsel einer Wohnung geht. Der Petent beanstandet insbesondere die Beweiswürdigung des Gerichtes.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder zu überprüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 289-15
Kreis Pinneberg
Schulrecht; Regelbeschulung | <p>Der Petent wendet sich zum wiederholten Male an den Petitionsausschuss und bittet diesen, sich für die integrative Regelbeschulung seines behinderten Sohnes einzusetzen. Sein Sohn solle entgegen ärztlicher Empfehlung einer Schule für geistig Behinderte zugewiesen werden. Derzeit erfolge eine private Förderung seines Sohnes, welches mit erheblichen Kostenaufwand verbunden sei. Insbesondere fehle seinem Sohn der Kontakt zu anderen Kindern.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten und geprüft. Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium die Beschulungsmöglichkeiten des Sohnes des Petenten erneut prüfen wird und gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass die anstehenden Koordinierungsgespräche allseits auf einer sachlichen dem Wohle des Kindes dienenden Ebene geführt werden können. Auf das Ergebnis der Prüfung kann der Ausschuss keinen Einfluss ausüben.</p> |
| 2 | 1235-15
Lübeck
Bildungswesen; Hochschulzugang | <p>Die Petentin beanstandet, dass ihr 1978 in Polen erlangter Schulabschluss der allgemeinen Hochschulreife nicht als der deutschen Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt werde. Es sei ihr nicht nachvollziehbar, dass eine Anerkennung hätte erfolgen können, wenn sie an einer polnischen Hochschule zwei Semester studiert hätte, ihr erfolgreich abgeschlossenes Studium in Deutschland hierfür jedoch nicht genüge.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente, mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie einer Stellungnahme des Bildungsausschusses mehrfach beraten und geprüft. Der Petitionsausschuss bedauert, sich letztlich im Falle der Petentin aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht weiter in ihrem Sinne einsetzen zu können.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	1253-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Denkmalschutz; Bauwesen	<p>Der Petent beschwert sich über die ablehnende Haltung der unteren Denkmalschutzbehörde hinsichtlich eines beabsichtigten Bauvorhabens im Waldpark Hanerau. Der Waldpark sowie das Gärtnerhaus, welches vermietet sei, seien unter Denkmalschutz gestellt. Nachdem das Gärtnerhaus im August 2001 abgebrannt sei, beabsichtige er nunmehr ein Doppelhaus zu errichten. Er sei auf die Mieteinnahmen angewiesen. Außerdem sei ein passender Ersatzbau ein erfreulicherer Anblick als die Brandruine.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der Argumente des Petenten, Stellungnahmen des Bildungsministeriums, des Innenministeriums, des Umweltministeriums sowie des Kreises Rendsburg-Eckernförde ausführlich beraten und bedauert, dass im Rahmen des Petitionsverfahrens keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte. Der Ablehnungsbescheid zum Bauvorbescheidungsantrag ist bestandskräftig geworden und rechtlich nicht zu beanstanden.</p>
4	1341-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Personalangelegenheit; Schulwesen	<p>Der Petent ist Lehrer und macht geltend, ihm würde die Einsichtnahme der über ihn geführten Personalakten nebst Unterlagen verweigert. Die Dienstaufsicht billige dieses Verhalten. Soweit ihm Einsichtnahme gewährt worden sei, sei diese unvollständig erfolgt. Die bisherigen Äußerungen sowohl des Schulleiters als auch des Bildungsministeriums seien widersprüchlich und entsprächen nicht den Tatsachen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur mehrfach beraten und geprüft. Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium letztendlich die von dem Petenten aufgeworfenen Fragen beantwortet und der zuständige Referatsleiter in einem persönlichen Gespräch mit dem Petenten den Fragenkomplex der Eingabe erörtert hat. Der Ausschuss beanstandet allerdings, dass seitens des Ministeriums zunächst unkorrekte Angaben gemacht worden sind, auch wenn dies auf einer unvollständigen Information von dritter Seite beruht haben sollte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	1508-15 Kreis Segeberg Schulwesen; Betreuung	<p>Mit ihrer Eingabe gibt die Petentin ihrer Sorge wegen der Einführung der „Verlässlichen Grundschule“ Ausdruck. Sie befürchtet, dass als Folge Hortplätze eingespart und Erzieherinnen/Erzieher entlassen werden würden. Zudem sei ihr nicht nachvollziehbar, was im Krankheitsfalle eines Lehrers passieren würde.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten und geprüft und hofft, mit folgenden Erläuterungen die Sorgen der Petentin entkräften zu können. Die „Verlässliche Grundschule“ wird bis 2007 schrittweise eingeführt werden. Zur Gewährleistung der Betreuung der Kinder werden zusätzliche Lehrerplanstellen geschaffen. Bis zum Jahr 2005 wird die Landesregierung finanzielle Mittel für einen speziellen Vertretungsfonds zur Verfügung stellen, mit dem der Unterrichtsausfall gezielt bekämpft wird. Gerade die Verzahnung von Betreuungseinrichtungen (Horte, betreute Grundschulen) mit der Schule soll ein Baustein der gemeinsamen pädagogischen Arbeit sein.</p>
6	1536-15 1538-15 1544-15 Kreis Plön Schulwesen	<p>Die Petenten beanstanden die Unterrichtssituation einer dritten Grundschulklasse. Nachdem die Kinder zunächst dreizügig im jeweiligen Klassenverband unterrichtet worden seien, sei die Klasse im dritten Schuljahr teilweise im Klassenverband, teilweise verteilt auf die anderen beiden Klassen unterrichtet worden. Die Kinder seien mittlerweile völlig desorientiert und hätten keine Lust mehr, zur Schule zu gehen. Der Bitte der Eltern, die Klasse aufzuteilen, damit jedenfalls Kontinuität hergestellt werde, sei die Schulleitung nicht nachgekommen. Die Petenten vermuten einen Zusammenhang mit der Besetzung einer Konrektorenstelle und der Aufrechterhaltung der Dreizügigkeit. Des weiteren beanstanden die Eltern Vorbereitung und Informationsfluss im Zusammenhang mit einer geplanten, dann aber abgesagten Klassenfahrt.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Kinder der betroffenen Klasse unter Beteiligung der Eltern zwischenzeitlich auf zwei vierte Klassen aufgeteilt werden konnten. Der Ausschuss beanstandet allerdings, dass eine Lösung im Interesse der Kinder erst zum Beginn des vierten Schuljahres möglich geworden ist, obwohl die Grundsituation bereits seit den Herbstferien 2002 bekannt war. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Besetzung von Konrektorenstellen mit der Schülerzahl und nicht mit der Klassenzahl zusammenhängt. Der Ausschuss beanstandet weiterhin, dass die Eltern im Zusammenhang mit der Klassenfahrt nicht angemessen informiert und beteiligt worden sind. Die Schulleiterin hat die Lehrkräfte nunmehr auf die geltenden Bestimmungen hingewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	1566-15 Kiel Schulwesen; Personalangelegen- heit	<p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, sich für den Verbleib der Klassenlehrerin ihres Sohnes an der von ihm besuchten Schule einzusetzen. Gerade im Bereich der Orientierungsstufe sei die Beständigkeit des Lehrpersonals für die Kinder von großer Bedeutung.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, im Ergebnis nicht im Sinne der Petenten tätig werden zu können. Die Klassenlehrerin des Sohnes der Petenten ist von vornherein befristet eingestellt worden. Nach den Ausführungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ist den Schulleitungen grundsätzlich bekannt, dass zeitlich befristete Lehrkräfte nur in Klassenstufen eingesetzt werden sollen, die einen Wechsel eher verkraften können. Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium die Schule gebeten hat, den Eltern zu erläutern, warum sie hier anders gehandelt hat.</p>
8	1571-15 Sachsen-Anhalt Schulwesen	<p>Der Petent strebt die Einbeziehung des sog. Teleronki-Modells in den Unterricht an den Gymnasien an. Er beanstandet, dass das Kultusministerium auf seine Anregung bislang noch nicht reagiert habe. Seine vorgelegte Schrift sei eine wohlgedachte Ausarbeitung, die eine nachvollziehbare Theorie zu den Grundfragen der Physik biete.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass beim Kultusministerium ein Eingang des vom Petenten bezeichneten Schreibens nicht festgestellt werden konnte. Allerdings ist das Modell dem Ministerium bekannt, da der Petent sich bereits 2002 an die Kultusministerkonferenz gewandt hatte. Die im Rahmen der damaligen Prüfung gegen die Anwendung des Modells im normalen Schulunterrichtes vorgebrachten Argumente, insbesondere der zu hohen Spezialität und begrenzten Anwendbarkeit, sind dem Ausschuss nachvollziehbar.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	1584-15 Kreis Ostholstein Schulwesen; Personalbemessung	<p>Der Petent beanstandet die nach seiner Auffassung verschlechterte Unterrichtssituation an dem von seinen Kindern besuchten Gymnasium. Dies sei mit der Absichtserklärung zur Qualitätssicherung nicht vereinbar. Der Petent rügt weiterhin die fehlende Gesprächsbereitschaft des Kultusministeriums in dieser Angelegenheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe auf der Grundlage zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ausführlich befasst. Die im konkreten Fall vorgenommene Personalbemessung vermag der Ausschuss unter Berücksichtigung des vorliegenden Zahlenmaterials nicht zu beanstanden. Die sich nach dem Planstellenerlass 2003/2004 ergebende durchschnittliche Kursstärke im Leistungskursbereich wird sogar unterschritten. Allerdings scheint die Transparenz der Umsetzung des Planstellenerlasses sowie die Information der Beteiligten nicht in dem Maße gelungen zu sein, wie das Ministerium dies erhofft hat. Der Ausschuss kann vor diesem Hintergrund auch die fehlende Gesprächsbereitschaft des Ministeriums nicht nachvollziehen.</p>
10	1642-15 Flensburg Subventionswesen; Denkmalpflege	<p>Der Petent wendet sich in einer denkmalpflegerischen Angelegenheit zum wiederholten Mal an den Petitionsausschuss. Er beanstandet nach wie vor, dass die Stadt Flensburg Fördermittel von ihm zurückgefordert habe. Er bittet den Ausschuss, eine Förderempfehlung auszusprechen oder im Wege einer Bürgerschaft eine Kreditierung abzusichern. Derzeit bestehe eine aktuelle Existenzgefährdung seiner Familie.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe des Petenten erneut befasst. Der Sachverhalt, der der Eingabe zugrunde liegt, ist bereits Gegenstand von Beratungen des Ausschusses gewesen. Neue Gesichtspunkte trägt der Petent nicht vor. Der Ausschuss bedauert, dass der Petent in eine existenzgefährdende Position geraten ist. Allerdings ist die Rückforderung der Fördermittel im Wesentlichen dadurch bedingt, dass der Petent die mit der Förderung verbundenen Auflagen nicht erfüllt hat. Der Ausschuss hält an seinem bisherigen Beschluss fest. Er kann sich nicht im Sinne des Petenten einsetzen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Innenministerium

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 818-15
Kreis Schleswig-Flensburg
Bauwesen; Landwirtschaft | <p>Der Petent ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes. Er trägt vor, eine von ihm gepachtete Fläche sei durch einen Bebauungsplan als Gewerbefläche überplant worden. Er benötige diese Fläche jedoch für seine Milchviehhaltung. Seine Einwendungen seien in einem Normenkontrollverfahren geltend gemacht, jedoch zurückwiesen worden. Ein gerichtliches Verfahren sei erfolglos geblieben. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für die Erhaltung seines Betriebes einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, des Ergebnisses eines Ortstermines sowie Stellungnahmen des Innenministeriums sowie des ehemaligen Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus beraten und geprüft und die Landwirtschaftsbehörden sowie die Gemeinde gebeten, den Petenten bei seinen Aussiedlungsbemühungen zu unterstützen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seinen Betrieb zum Jahresende aufgeben will, die Milchquote zu 80 % erfolgreich an der Börse verkauft werden konnte und die Ländereien von dem Bruder des Petenten weiter bewirtschaftet werden.</p> |
| 2 | 1059-15
Hamburg
Bauwesen | <p>Die Petenten haben im Jahre 1993 ein Grundstück mit einem kleinen Ferienhaus und Nebengebäuden direkt an der Ostsee erworben. Sie tragen vor, nach Abschluss des Kaufvertrages hätten sie erfahren, dass eine Baugenehmigung für die baulichen Anlagen nicht vorlägen. Der Versuch einer nachträglichen Baugenehmigung sei erfolglos verlaufen. Die Petenten bitten den Petitionsausschuss um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, dem Ergebnis eines Ortstermines sowie zweier Stellungnahmen des Innenministeriums beraten und geprüft. Der Ausschuss bedauert, sich nicht im Sinne der Petenten einsetzen zu können. Für das Grundstück der Petenten war zu keinem Zeitpunkt eine überbaubare Fläche ausgewiesen. Das Grundstück liegt im Außenbereich. Es handelt sich auch nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Zwar können sonstige Bauvorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	1148-15 Flensburg Bauwesen	<p>Der Petent beschwert sich über die widersprüchliche Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Flensburg. Im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme unter Beteiligung des Bauamtes sei anlässlich eines Ortstermines im Januar 2000 der Rückbau einer Wand im Untergeschoss seines zweigeschossigen Wochenendhauses angeordnet worden. Dieser Anordnung sei er nachgekommen. Nunmehr beabsichtige das Bauamt, den Rückbau des gesamten Untergeschosses zu verfügen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums eingehend beraten und einen Ortstermin durchgeführt. Der Ausschuss begrüßt, dass es im Rahmen des Ortstermines gelungen ist, eine Lösung im Sinne des Petenten zu finden. Der Ausschuss geht davon aus, dass nach Abschluss der Bauarbeiten auf Grundlage der genehmigten Pläne auf dem Grundstück bauordnungsmäßige Verhältnisse hergestellt sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	1301-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin ist peruanische Staatsangehörige, lebt seit zwei Jahren in der Bundesrepublik und ist mit einem Deutschen verheiratet. Sie habe ihre minderjährige neunjährige Tochter unter großen Mühen nach Deutschland geholt. Um den Aufenthalt ihrer Tochter zu legalisieren habe sie beim Kreis eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt. Die Kreisverwaltung beabsichtige jedoch ihre Tochter auszuweisen bzw. verlange, dass sie von Peru aus ein Einreisevisum zum Zwecke des Daueraufenthaltes beantrage. Die Petentin hält dies für ein neunjähriges Kind für unzumutbar. Sie bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass ihre Tochter ohne vorherige Ausreise nach Peru in Deutschland bleiben könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft. Der Ausschuss hat in dieser Angelegenheit eine Gesprächsrunde mit Vertretern des Innenministeriums sowie des Kreises, eine Telefonkonferenz mit dem peruanischen Generalkonsul in Hamburg sowie eine Gesprächsrunde mit dem Auswärtigen Amt in Berlin durchgeführt.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt die von allen beteiligten Stellen gezeigte Bereitschaft, sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten für die Interessen des betroffenen Kindes einzusetzen. Zwar kann eine Ausreise zwecks Visumsbeantragung für das Kind nicht grundsätzlich vermieden werden. Das Auswärtige Amt hat jedoch seine Bereitschaft erklärt, unter bestimmten Voraussetzungen statt der peruanischen eine europäische, grenznahe Auslandsvertretung zu ermächtigen, das Visumverfahren durchzuführen. Soweit danach die noch offene Sorge-rechtsfrage geklärt ist, eine Vorabzustimmung der zuständigen Ausländerbehörde vorliegt, das Einreisevisum durch das grenznahe Land erteilt worden ist, kann das Visumverfahren von der Auslandsvertretung aus in kurzer Zeit durchgeführt werden. Der Petitionsausschuss weist die Petentin ausdrücklich darauf hin, dass die erforderliche Schritte und Anträge durch sie selbst unternommen werden müssen und der Ausschuss sie insoweit nicht vertreten kann.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	1411-15 Kreis Ostholstein Bauwesen; fiktive Genehmigung	<p>Der Petent wendet sich im Rahmen einer Gegenvorstellung erneut an den Petitionsausschuss und beschwert sich über den Widerruf einer fiktiven Genehmigung seiner Bauvoranfrage nach § 75 LBO. Der Kreis weigerte sich, die Teilkosten für den von ihm zwischenzeitlich beauftragten Architekten in Höhe von 279,27 € zu ersetzen. Ergänzend macht er geltend, dass die von ihm begehrte absolute Wirkung der Drei-Monats-Frist in anderen Bundesländern gelte. Hieran sollten, seiner Auffassung nach, die schleswig-holsteinischen Regelungen angepasst werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen weiteren Argumente sowie einer ergänzenden Stellungnahme des Innenministeriums erneut beraten, vermag sich jedoch nicht für Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Sinne des Petenten einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss hat nach Prüfung festgestellt, dass die verfahrensrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den jeweiligen Bauordnungen der anderen Bundesländer entgegen dem Vorbringen des Petenten den Behörden im Wesentlichen die gleichen Möglichkeiten vorgeben, wie die schleswig-holsteinischen Regelungen. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns müssen Behörden den durch rechtswidrigen Verwaltungsakt verletzten gesetzmäßigen Zustand wieder herstellen können. Eine Sonderregelung für bauaufsichtliche Verfahren in den Fällen der Fristenregelung mit Fiktionswirkung wäre systemwidrig und könnte in unzulässiger Weise den Rechtsschutz u.a. der Nachbarn einschränken.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
6	1423-15 Kreis Pinneberg Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist nigerianischer Staatsbürger und bittet den Petitionsausschuss, sein Bemühen, eine Aufenthaltsgenehmigung ohne vorhergehende Ausreise in sein Heimatland zwecks Visumsbeantragung zu erlangen, zu unterstützen. Er habe vor drei Jahren in Spanien eine deutsche Staatsangehörige geheiratet und daher einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Er könne daher nicht nachvollziehen, warum das zuständige Ausländeramt nunmehr seine vorherige Ausreise nach Nigeria verlange.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. In dem Sachverhalt, der der Eingabe zugrunde liegt ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine gerichtliche Entscheidung ergangen. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen versagt, gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder zu prüfen. Darüber hinaus ergibt sich aus der Tatsache der Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen nicht zwingend ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthalts Erlaubnis. Gemäß § 17 Abs. 5 Ausländergesetz kann der Anspruch versagt werden, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt. Der Petent ist in nicht unerheblichen Umfange strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Der Ausschuss kann daher nicht beanstanden, wenn die zuständige Ausländerbehörde die Auffassung vertritt, dass die öffentlichen Belange so gewichtig sind, dass sie die Gefahr für den Bestand der Ehe eindeutig überwiegen. Dem Petenten steht hier auch europäisches Gemeinschaftsrecht nicht zur Seite.</p>
7	1443-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Ausländerangelegenheit	<p>Der afghanische Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass er mit seiner afghanischen Ehefrau und dem gemeinsamen Kind zusammenleben könne. Die Ausländerbehörde des Kreises habe den entsprechenden Antrag seiner dem Bereich der Ausländerbehörde Hamburg zugewiesenen Ehefrau abgelehnt. Er sei Mieter einer Zweizimmerwohnung und beziehe keine Sozialhilfe mehr.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Da der Petent nur eine Duldung besitzt und der Gesetzgeber für das Rechtsinstitut der Duldung keine Familienzusammenführung vorsieht, ist die ablehnende Haltung der Ausländerbehörde des Kreises nicht zu beanstanden. Ausweislich der Stellungnahme des Innenministeriums käme aber ggf. ein Zuzug des Petenten nach Hamburg in Betracht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	1446-15 Kreis Rendsburg Eckernförde Bauwesen	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für die Genehmigung der Gänsehaltung in einem vorhandenen Gebäude einzusetzen. Sein entsprechender Bauantrag sei abgelehnt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe beraten und zur Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Eingabe zugrunde liegt, Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes beim Gericht. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen einzuwirken, diese zu überprüfen oder abzuändern.</p>
9	1499-15 Kreis Segeberg Kommunalabgaben	<p>Der Petent trägt vor, er werde seitens der Stadt zu Ausbaubeiträgen einer Straße, in der er nicht wohne, veranlagt. Vor einigen Jahren sei er aber auch schon für eine andere Straße hinsichtlich der Installation einer Straßenbeleuchtung veranlagt worden. Er befürchtet, künftig auch für den Ausbau des Marktplatzes herangezogen zu werden und bittet den Petitionsausschuss um Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft. Die Vorgehensweise der Stadt ist nicht zu beanstanden. Bei dem von dem Petenten betroffenen Grundstück handelt es sich um ein so genanntes mehrfach erschlossenes Grundstück, d.h. ein Eckgrundstück. Demzufolge ist der Petent jeweils dann zu Beiträgen heranzuziehen, soweit dem Grundstück ein beitragsrechtlich relevanter Vorteil erwächst.</p>
10	1537-15 Kreis Segeberg Katasterwesen	<p>Die Petentin beschwert sich über die Erhebung einer Gebühr für eine Gebäudeeinmessung durch das Katasteramt in Höhe von 259 € und bittet den Petitionsausschuss, sich für den Erlass der Gebühren einzusetzen. In der Katasterkarte habe lediglich ein Strich ergänzt werden müssen. Sie habe die Sachlage durch eine eidesstattliche Versicherung sowie einem Foto dargelegt. Eine Vermessung vor Ort sei nicht erforderlich gewesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe beraten und geprüft, kann sich jedoch nicht im Sinne der Petentin einsetzen. Das Gesetz sieht die Möglichkeit einer Eigenvermessung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer nicht vor. Bei Zulassung von Eigenvermessungen wäre das Liegenschaftskataster schnell ungenau und damit als Grundlage für das Grundbuch ungeeignet. Gründe, die einen Erlass der Gebühr rechtfertigen könnten, hat die Petentin nicht vorgetragen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
11	1555-15 Lübeck Ausländerangelegenheit	<p>Die Petenten, eine kurdische Familie, bitten den Petitionsausschuss, sich für eine Bleibemöglichkeit einzusetzen. Sie seien 1991 in die Bundesrepublik eingereist. Seinerzeit habe das Bundesamt kurdische Volkszugehörige als asylberechtigt anerkannt. Das anschließende verwaltungsgerichtliche Verfahren sei erst im März 2000 abgeschlossen, die Entscheidung des Bundesamtes aufgehoben worden. Die Familie sei im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten erwerbstätig, unterfalle aber im Hinblick auf den Stichtag nicht der Altfallregelung. Sie nehme an kurdischen Veranstaltungen teil und sei im Fernsehen zur Lage der Kurden interviewt worden. In der Türkei seien enge Verwandte nicht mehr vorhanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen der Petenten auf der Grundlage der von ihnen vorgetragenen Argumente, einer Stellungnahme des Innenministeriums und Kenntnisnahme der Entscheidung der Härtefallkommission im Wege einer Eilentscheidung befasst. Der Ausschuss bedauert, nicht im Sinne der Petenten tätig werden zu können. Die Petenten sind nach negativem Ausgang des Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen der Altfallregelung sind nicht gegeben. Es ist auch nicht vorgetragen, worin eine Rückkehrgefährdung aufgrund der Tätigkeit der Familie in kurdischen Organisationen bestehen würde. Der Ausschuss schließt sich dem Votum der Härtefallkommission an und empfiehlt der Familie freiwillig auszureisen und zur Vorbereitung eine Migrationssozialberatungsstelle aufzusuchen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
12	1561-15 Kreis Segeberg Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich für das Bleiberecht einer serbisch-montenigrischen Familie einzusetzen. Die Familie gehöre der ungarischen Minderheit an und habe deshalb im Heimatland schon immer unter Benachteiligungen leiden müssen. Die Familie sei integriert. Der 11jährige Sohn habe den Krieg miterlebt; eine Rückkehr würde zu einer seelischen Katastrophe führen. Die Mutter sei aufgrund der Kriegserlebnisse, Vergewaltigung mit anschließender Abtreibung, psychisch so stark belastet, dass im Falle der Rückführung Suizidgefahr bestehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Argumente sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft. Der Ausschuss bedauert, in nur sehr begrenztem Umfang für die Familie tätig werden zu können. Die Ausländerbehörde wird gebeten, bis zur Klärung des Sachverhaltes durch das Bundesamt im Rahmen des Verfahrens der Feststellung eines Abschiebungshindernisses von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Im übrigen vermag der Ausschuss das bisherige Verhalten der Ausländerbehörde nicht zu beanstanden. Nach rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahren war die Familie vollziehbar ausreisepflichtig.</p>
13	1564-15 Kreis Segeberg Fehlsubventionierung im Wohnungswesen	<p>Der Petent beklagt sich über die Heranziehung zu einer Ausgleichszahlung nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Höhe von monatlich 58,89 € und bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Abgabenbefreiung einzusetzen. Er sei schwer krank, benötige viel Ruhe und daher ein gesondertes Zimmer.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, kann sich jedoch aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht im Sinne des Petenten einsetzen. Nach § 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 b AFWoG SH werden von Inhaberinnen und Inhabern einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Mietwohnung Ausgleichszahlungen erhoben, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um mehr als 20 % übersteigt. Dies ist bei dem Petenten der Fall. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Schwerbehinderung des Petenten sowie der zusätzliche Wohnraumbedarf berücksichtigt worden ist und zu einer Herabsetzung der Ausgleichsabgabe auf die von dem Petenten beanstandete Höhe geführt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
14	1565-15 Kreis Rensburg-Eckernförde Bauwesen	<p>Der Petent ist Eigentümer zweier Grundstücke und beanstandet die Bearbeitung seiner Bauanträge für Vorhaben auf diesen Grundstücken. Er fühlt sich durch die seiner Auffassung nach fehlerhafte bzw. überzogene Nachforderung von Bauunterlagen durch die zuständige Sachbearbeiterin schikaniert.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Die unter Anwendung der Vorschriften der Bauvorlagenverordnung vorgenommene Nachforderung von Unterlagen zur Herstellung der Prüffähigkeit des Vorhabens und zur Erteilung einer dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechenden Baugenehmigung ist nach summarischer Prüfung fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine rechtswidrige oder gar willkürliche schikanöse Anforderung erschließen sich dem Ausschuss nicht.</p>
15	1568-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Katasterwesen	<p>Der Petent beschwert sich im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katasteramtes Rendsburg über die beabsichtigte Auflösung des Katasteramtes Rendsburg. Mit der Auflösung ginge eine bürgernahe Verwaltung verloren. Rendsburg werde entgegen den Zielen der Landesplanung als Behördenstandort nicht stabilisiert. Die Kolleginnen und Kollegen könnten den neuen Arbeitsplatz nur unter erschwerten Bedingungen erreichen. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für den Erhalt des Katasteramtes Rendsburg einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann sich nicht im Sinne des Petenten einsetzen. Die von der Landesregierung beschlossene Strukturveränderung ist eine politische Entscheidung, die rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Reorganisation der Katasterämter beruht einerseits in der Umwandlung des Liegenschaftskatasters in ein digitales Informationssystem und andererseits auf den für das Land notwendigen Personaleinsparungen. Mit der Reduktion auf acht Katasterämter ist nach Auffassung der Landesregierung eine angemessene Flächenpräsenz im Land gewährleistet. Die Standortfrage ist letztlich nach bestmöglicher Erreichbarkeit für Bürger und Mitarbeiter entschieden worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
16	1575-15 Kreis Ostholstein Bauwesen	<p>Der Petent wendet sich gegen die Baugenehmigung für einen SB-Markt und bittet den Petitionsausschuss, die Verlagerung und Vergrößerung des bisherigen Vorhabens zu verhindern bzw. das Vorgehen der Verwaltung zu überprüfen. Durch die Erweiterung seien erhöhte Immissionen zu erwarten, mit denen eine Wertminderung der anliegenden Grundstücke verbunden sei. Der Petent wirft der Gemeinde planerische Versäumnisse vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht im Sinne des Petenten tätig werden. In dem Sachverhalt, der der Eingabe zugrunde liegt, ist gerichtlich entschieden worden. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese zu überprüfen oder abzuändern. Darüber hinaus unterfällt die Planungshoheit dem Bereich kommunaler Selbstverwaltung. In diesen Bereich darf der Petitionsausschuss nicht regelnd eingreifen.</p>
17	1581-15 Kreis Stormarn Kommunalaufsicht; Schadensausgleich	<p>Die Petenten tragen vor, im Rahmen einer Fällaktion auf dem Nachbargrundstück sei eine etwa 17 Meter hohe Tanne auf ihr Wohngebäude gestürzt. Bei der Bergung der Tanne sei diese erneut auf das Dach gefallen und habe sich in die Hausfassade gebohrt. Der Kommunale Schadensausgleich habe nunmehr zwar die Dachdeckerkosten on Höhe von 960,18 € übernommen, nicht jedoch die Kosten in Höhe von 471,77 € für den von den Petenten beauftragten Gutachter. Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, sich für die Erstattung der Gutachterkosten einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden konnte. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass der Kommunale Schadensausgleich als Haftpflichtversicherung der Stadt die Kosten für den Gutachter deshalb ablehnt, weil diese im Verhältnis zu den tatsächlichen Rechnungskosten in einem Missverhältnis stünden. Die Vorgehensweise der Stadt ist vertretbar. Darüber hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass es sich vorliegend um eine weitestgehend privatrechtliche Auseinandersetzung handelt. In diesem Bereich darf der Petitionsausschuss nicht tätig werden. Den Petenten wird empfohlen, die Angelegenheit ggf. über eine Schiedsstelle nach dem Landesschlichtungsgesetz zu klären.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
18	1600-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Kommunalabgaben; Pferdesteuer	<p>Der Petent schlägt zur Konsolidierung des Landeshaushaltes die Einführung einer Pferdesteuer zumindest für Freizeitpferde vor. Im Hinblick auf die Hundesteuer sei dies nur gerecht. Außerdem verursachten die von den Gemeinden angelegten und zu unterhaltenden Reitwege Kosten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft, kann sich jedoch nicht für die Umsetzung des Vorschlages des Petenten einsetzen. Bei der Pferdesteuer handelt es sich um eine Aufwandssteuer, deren Erhebung in das verfassungsmäßige Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden fällt. Bisherige Überlegungen von Gemeinden in Richtung auf die Einführung einer Pferdesteuer scheiterten letztlich daran, dass der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum zu erwartenden Steuerertrag unverhältnismäßig wäre.</p>
19	1601-15 Kreis Ostholstein Polizeiliche Ermittlungen	<p>Der Petent beanstandet das seiner Auffassung nach fehlerhafte Vorgehen eines Polizeibeamten bei der Aufnahme eines Unfalles. Dieser habe die Sach- und Beweislage nicht hinreichend festgehalten und ihn als Unfallverursacher aufgenommen. Dies sei aus Gefälligkeit geschehen, da der Ehemann der Unfallgegnerin ebenfalls Polizeibeamter sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie nach Akteneinsichtnahme beraten und geprüft, kann jedoch die Vorgehensweise des angeschuldigten Polizeibeamten sowie die Behandlung der umfangreichen Beschwerden des Petenten in dieser Angelegenheit nicht beanstanden. Die Ermittlungen haben ergeben, dass keinem der Unfallbeteiligten ein konkreter Verstoß hat nachgewiesen werden können. Dies ist dem Petenten mehrfach mündlich und schriftlich erläutert worden. Anhaltspunkte für ein parteiisches Vorgehen erschließen sich dem Ausschuss nicht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
20	1607-15 Kreis Pinneberg Gefahrhundeverordnung	<p>Die Petentin beanstandet die im Gesetzentwurf zum Gefahrhundegesetz vorgesehene Regelung, vier Hunderrassen als gefährlich einzustufen und diese Hunde mit der Pflicht der Kennzeichnung mit einem orangefarbenen Halsband zu versehen. Die Petentin empfindet dies als Diskriminierung. Sie sei im Besitz eines von dieser Regelung betroffenen Hundes und befürchte Repressalien in der Öffentlichkeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich zur Eingabenproblematik seitens der Landesregierung berichten lassen. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Thematik im Innen- und Rechtsausschuss des Landtages beraten wird und möchte dem Ergebnis des Fachausschusses nicht vorgreifen. Die Eingabe wird anonymisiert mit der Bitte um Berücksichtigung der Argumentation der Petentin dem Innen- und Rechtsausschuss zugeleitet. Der Petitionsausschuss wird die Petentin über das Ergebnis informieren.</p>
21	1614-15 Hamburg Bauwesen	<p>Der Petent trägt vor, er und weitere Hamburger hätten von einem Landwirt Grundstücke im Außenbereich zunächst gepachtet und 1989 erworben. Nunmehr gehe die Baubehörde gegen die Errichtung von Geräteschuppen, Zäunen, abgestellten Wohnwagen behördlich vor und habe einzelne Eigentümer bereits angeschrieben. Der Petent hält die behördliche Vorgehensweise für willkürlich und bittet den Petitionsausschuss um Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Das Vorgehen der beteiligten Behörden ist nicht zu beanstanden. Unzulässige bauliche Anlagen genießen keinen Bestandsschutz. Gemeinde und Kreis haben geprüft, ob und inwieweit durch geeignete Maßnahmen rechtmäßige Zustände ohne Rückbaumaßnahmen hergestellt werden können. Einer Änderung des Flächennutzungsplanes stehen jedoch wasser- und naturschutzrechtliche sowie andere Belange entgegen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
22	1622-15 Kreis Nordfriesland Zwangsarbeit	<p>Im Hinblick auf einen Forschungsauftrag des Kreises Nordfriesland über Zwangsarbeit von Ausländern im Kreisgebiet bittet der Petent den Petitionsausschuss, sich für eine Erweiterung des Auftrages bzw. Einleitung eines weiteren Forschungsvorhabens einzusetzen. In diesem solle festgestellt werden, in welchem Umfange die Bewohner der Kreise als Soldaten und Kriegsgefangene für andere Staaten Zwangsarbeit geleistet hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag sich nicht für eine Erweiterung des Forschungsauftrages des Kreises einzusetzen. Der Forschungsauftrag des Kreises Nordfriesland bzw. anderer Kreise ist nicht vom Landtag oder Landesregierung initiiert oder finanziert worden. Die Entscheidung über derartige Projekte liegt bei den Kreisen und Gemeinden selbst und fällt daher in den Bereich kommunaler Selbstverwaltung. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss auf reine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsverstöße konnte der Ausschuss nicht feststellen. Der Petent muss daher darauf verwiesen werden, das Ergebnis seiner auch an den Kreispräsidenten gerichteten Eingabe abzuwarten.</p>
23	1648-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Bauwesen	<p>Der Petent beklagt, dass aufgrund der Komplexheit der bestehenden Bauvorschriften eine überzogene Bürokratie erwachse. Sein Bauvorhaben habe er wegen nachbarrechtlicher Streitigkeiten bislang noch nicht abschließen können. Insbesondere empört sich der Petent darüber, dass sich eine Landesbeamtin durch die Wahrnehmung ihrer Nachbarrechte an der Verhinderung seines Bauvorhabens und der Schaffung von Arbeitsplätzen beteilige.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass dem Petenten an der zügigen Umsetzung seines Vorhabens gelegen ist, zumal es hier auch um seine existenzielle Grundlage geht. Gleichwohl sind die bau- und bauordnungsrechtlichen Regelungen einzuhalten. Das Ansinnen des Petenten, Beamten ihre verfassungsmäßigen Rechte, wie die Beschreitung des Rechtsweges, vorzuenthalten, ist für den Petitionsausschuss befremdlich. Verzögerungen als Folge der Wahrnehmung rechtsstaatlicher Rechte sind im Interesse der Wahrung der Demokratie hinzunehmen. Da der Sachverhalt, der der Eingabe zugrunde liegt, derzeit gerichtlich überprüft wird, weist der Ausschuss darauf hin, dass es ihm aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese zu ändern oder zu überprüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
24	1655-15 Kiel Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist Inhaber mehrerer Friseursalons und bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass zwei von ihm ausgebildete estnische Staatsangehörige weiterhin in der Bundesrepublik bleiben können. Zwar bestehe eine Ausreisepflicht nach Ablegung der Prüfung, da der Aufenthalt allein zu Ausbildungszwecken erfolgt sei. Er benötige die beiden Estinnen aber dringend als Arbeitskräfte in seinen Geschäften. Auf dem deutschen Arbeitsmarkt finde er niemanden. Auch das Arbeitsamt könne ihm keine Fachkräfte vermitteln. Eine Ausreise mit nachfolgender Visumsbeantragung vom Heimatland aus und Rückkehr könnten sich die beiden jungen Frauen nicht leisten.</p> <p>Der Petitionsausschuss würdigt ausdrücklich die Verdienste des Petenten und sein Engagement, kann jedoch entgegen der Rechtslage keine Empfehlung in seinem Sinne aussprechen. Die ursprüngliche Aufenthaltserlaubnis war von Beginn an zweckbefristet. Die Erteilung einer anschließenden Aufenthaltserlaubnis kommt gemäß § 28 Abs. 3 Ausländergesetz frühestens nach Ablauf eines Jahres seit Ausreise in Betracht, es sei denn, es bestünde ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder sie läge im öffentlichen Interesse. Beides ist jedoch nicht der Fall.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 1309-15
Kreis Ostholstein
Naturschutz; Surfschule | <p>Der Petent beschwert sich über die Versagung der baulichen Erweiterung seiner Segel- und Surfschule. Das Amt für Natur und Umwelt des Kreises Ostholstein habe die Genehmigung zum Bau eines Surfsegelschuppens und der Erstellung einer Aufschüttungsfläche abgelehnt, wenn er nicht zuvor die Mindestanforderungen der Sporthafenverordnung erfülle. Der Petent vertritt die Auffassung, er betreibe keinen Sportboothafen im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Umweltministeriums, einer Stellungnahme des Umweltministers persönlich sowie einer Intervention beim Kreisbauamt beraten und begrüßt, dass der Petent im Rahmen des Petitionsverfahrens den Segelschuppen errichten und die Aufschüttung vornehmen konnte.</p> |
| 2 | 1373-15
Kreis Nordfriesland
Naturschutz; Kleingewässerverlegung | <p>Der Petent ist Landwirt und beabsichtigt, auf seiner landwirtschaftlichen Fläche eine Tränkekuhle umzulegen, um die Bewirtschaftung seines Landes zu erleichtern. Seinen entsprechenden Antrag habe die untere Naturschutzbehörde des Kreises aufgrund von Vorgaben des LANU ablehnen müssen. Für ihn sei die Ablehnung insbesondere deshalb nicht nachvollziehbar, weil er als Ersatzmaßnahme die Herstellung eines neuen, erheblich größeren Gewässers an anderer Stelle angeboten habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Umweltministeriums als oberster Landesbehörde beraten und geprüft. Der Ausschuss bedauert, keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen zu können.</p> <p>Die Tränkekuhle ist ein geschütztes Biotop in Form eines Kleingewässers im Sinne des § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes. Eingriffe in ein solches Biotop sind grundsätzlich verboten. Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände liegen nicht vor; eine besondere Härte kann nicht festgestellt werden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	1444-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Agrarförderung	<p>Der Petent wendet sich erneut an den Petitionsausschuss. Er trägt vor, er sei Landwirt und habe im Januar 2002 einen Antrag auf Sonderprämie für männliche Rinder für das Jahr 2001 gestellt. Zahlung und Prämienrechte seien jedoch vom Amt für ländliche Räume in das Folgejahr eingestellt worden mit der Folge, dass er sein Prämienkontingent ausgeschöpft habe. Hierdurch habe er einen finanziellen Schaden erlitten. Er bittet den Petitionsausschuss weiterhin, sich für eine Anrechnung auf das Jahr 2001 einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe bereits abschließend beraten und geprüft. Neue Gesichtspunkte hat der Petent nicht vorgetragen. Es verbleibt damit bei dem bisherigen Beratungsergebnis. Die rechtlichen Vorgaben für die Zuordnung der beantragten Prämientiere zu den Plafonds der einzelnen Prämienjahre enthält das EG-Recht. Danach werden die bis zum 31.12. eines Jahres geschlachteten Rinder, für die der Prämienantrag aber erst im folgenden Jahr gestellt wird, dem Plafonds des neuen, d.h. des Jahres der tatsächlichen Antragstellung zugerechnet. Das Vorgehen des Amtes für ländliche Räume war danach nicht zu beanstanden. Auslegung und Umsetzung der EG- und bundesrechtlichen Vorgaben sind korrekt erfolgt.</p>
4	1492-15 Thüringen Naturschutz; Überflutungsräume	<p>Der Petent setzt sich für die Umsetzung der von der EU-Rahmenrichtlinie dringend empfohlenen Flussgebietsbewirtschaftung ein. Dies sei nach der Flutkatastrophe im Einzugsgebiet der Elbe dringend erforderlich. Schon nach dem Hochwasser 1954 sei der Bau eines grünen Hochwasserrückhaltebeckens empfohlen, jedoch bis heute nicht verwirklicht worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft befasst. Die in Schleswig-Holstein geltenden Zuständigkeitsverteilungen entsprechen im wesentlichen den von dem Petenten befürworteten Regeln. Ihm wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung gestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	1595-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Grundstücksangelegenheit; LEG	<p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, in folgendem Sachverhalt bei der Land- und Entwicklungsgesellschaft zu intervenieren. Sie hätten 1997 einen landwirtschaftlichen Hof eröffnet und betrieben einen Zucht- und Pensionsstall. Ihnen fehle es jedoch an genügend Eigenland. Im Rahmen eines Landankaufes habe ihr Notar offensichtlich erforderliche Mitteilungen an die Behörden nicht vorgenommen. Dies habe zur Folge gehabt, dass das Landesamt für Naturschutz zum Zwecke von Renaturierungsmaßnahmen das Vorkaufsrecht ausgeübt habe. Daraufhin hätten sie sich mit der LEG wegen des Erwerbs von ebenfalls geeigneten Landflächen in Verbindung gesetzt und darum gebeten, als Interessenten geführt zu werden. Nunmehr hätten sie erfahren, dass Verhandlungen mit einem anderen Interessenten nahezu vor dem Abschluss stünden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich umfassend mit der Eingabe auf der Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft sowie der von den Petenten vorgetragenen Argumente befasst, kann jedoch weder das Verhalten des Landesamtes für Naturschutz noch das der LEG beanstanden. Gleichwohl bittet er die LEG, den Petenten bei dem Erwerb von Ländereien, die in unmittelbarer Nähe zu ihrem Betrieb liegen, behilflich zu sein</p>
6	1596-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Naturschutz; Überschwemmungsflächen	<p>Die Petenten wenden sich gegen das „EU-Life-Projekt“ Flutung der „Borghorster Elbwiesen“. Dieses sehe die Zerstörung des intakten Schleusenkanalleitdammes vor und führe zu einer erheblichen Gefährdung der Menschen an Gesundheit, Leben und Sachwerten, die in diesem Bereich wohnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten und geprüft. Der Ausschuss kann zwar nachvollziehen, dass die Petenten um eine Verschlechterung ihrer Lebensqualität fürchten. Gleichwohl muss der Ausschuss darauf hinweisen, dass dem geplanten „EU-Life-Projekt“ ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren vorgeschaltet ist, in dessen Rahmen auch die Petenten die Möglichkeit haben, ihre Befürchtungen und Einwendungen einzubringen. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, in den Ablauf dieses Verfahrens einzugreifen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	1609-15 Kreis Steinburg Naturschutz; Wachtelkönig	<p>Der Petent setzt sich für die Erhaltung des Wachtelkönigs ein. Das Staatliche Umweltamt Itzehoe sowie die untere Naturschutzbehörde täten nichts zum Schutz dieser streng geschützten Vogelart. Er habe sich erfolglos an die untere Naturschutzbehörde gewandt, um einen Baustopp im Bereich des Windparks Krempdorf zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Petenten, vermag ein Fehlverhalten der beteiligten Behörden jedoch nicht festzustellen. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass sich nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde ergeben hat, dass sich die vom Petenten bezeichneten Flächen nicht als Dauerlebensraum für den Wachtelkönig eignen. Zusätzlich wurde durch das „Büro für ökologische Studien Rostock“ eine Begutachtung der in Frage kommenden Gebiete durchgeführt. Dieses ergab keinen Hinweis auf rufende Wachtelkönige. Das Ministerium geht daher davon aus, dass sich im Bereich des Windparks Krempdorf keine größere Wachtelkönigrufplatzgemeinschaft etabliert hat.</p>
8	1638-15 Herzogtum Lauenburg Naturschutz; Life-Projekt	<p>Der Petent äußert seine Besorgnis über etwaige Folgen durch die im Rahmen des Life-Projektes herbeigeführte Wiederherstellung von Gezeiten und Hochwassern in der Tideelbe. Das Gewerbegebiet, in dem die Firma des Petenten ansässig sei, befinde sich in unmittelbarer Nähe zum Schleusenkanal der Tideelbe und weise auenabhängige Grundwasserspiegel auf. Schon jetzt bestehe eine unbefriedigende Entwässerungssituation vor Ort.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten und geprüft. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent eine Gefährdung seines Betriebes befürchtet und um Unterstützung seiner Interessen nachsucht. Gleichwohl muss der Ausschuss darauf hinweisen, dass dem geplanten Projekt ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren vorgeschaltet ist. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, in den Ablauf dieses Verfahrens einzugreifen. Allerdings hat der Petent die Möglichkeit im Rahmen des Verfahrens seine Bedenken und Befürchtungen vorzutragen. Der Petent erhält eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Finanzen und Energie

1	950-15 Kreis Ostholstein Steuerwesen Gemeinnützigkeit	<p>Der Petent ist Vorsitzender eines Fördervereins. Er trägt vor, der Verein finanziere sich aus Spenden und Seminargebühren. Während das Finanzamt Hamburg die Gemeinnützigkeit aufgrund der Vereinssatzung anerkannt habe, habe das nach Verlegung des Vereinssitzes nunmehr zuständige Finanzamt Lübeck sowie das Finanzgericht dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt. Der Petent führt dies auf das Betreiben des Sektenbeauftragten der Nordelbischen Kirche zurück. Sollte das Finanzamt seine jetzigen Forderungen durchsetzen, sei der Verein ruiniert. Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Wiederanerkennung der Gemeinnützigkeit und Abwehr der Nachforderungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten sowie seines Steuerberaters vorgetragenen Gesichtspunkte, der eingereichten Unterlagen und mehrerer umfänglicher Stellungnahmen des Finanzministeriums beraten und geprüft, kann sich jedoch nicht im Sinne des Petenten einsetzen. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass zu dem Sachverhalt, der der Eingabe zugrunde liegt, gerichtliche Entscheidungen ergangen sind. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese abzuändern oder zu überprüfen. Auch aus Sicht des Ausschusses lassen die zwischenzeitlich durchgeführten Satzungsänderungen nicht zweifelsfrei erkennen, dass der Verein nunmehr ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.</p>
---	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
2	1153-15 Kreis Plön Personalangelegenheit; Arbeits- verhältnis	<p>Der Petent war Verwaltungsbeamter beim Finanzamt. Er trägt vor, er sei wegen Erwerbsunfähigkeit frühverrentet worden. Sein Arbeitgeber habe ihm mitgeteilt, dass sein Arbeitsverhältnis beendet sei. Der Petent vertritt die Auffassung, dass das Arbeitsverhältnis nicht als beendet, sondern als ruhend zu bewerten sei. Auf seinen Widerspruch hin sei keine Reaktion erfolgt. Auch sein Antrag auf Urlaubsabgeltung sei bislang nicht weiter bearbeitet worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich die Beantwortung des Schreibens des Petenten infolge personeller Probleme in der Geschäftsstelle des Finanzamtes in nicht hinnehmbarer Weise verzögert hat und begrüßt, dass sich das Finanzministerium über den Ausschuss beim Petenten entschuldigt hat. Im übrigen kann der Ausschuss nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten, eine Erwerbsunfähigkeitsrente auf Dauer gewährt worden ist. Gemäß § 59 Abs. 1 BAT endet damit das Arbeitsverhältnis. Mangels Erfüllbarkeit des Urlaubsanspruches liegen die Voraussetzungen für eine Urlaubsabgeltung nicht vor.</p>
3	1167-15 Kreis Ostholstein Steuerwesen; Verjährung	<p>Die Petentin wendet sich gegen einen Einkommenssteuerbescheid für das Steuerjahr 1993, welcher erst jetzt bei ihr eingegangen sei. Es würden rückwirkend Einkommenssteuer, Zinsen und Kirchensteuer in Höhe von 234 € festgesetzt. Die Petentin meint, der Steueranspruch des Staates sei verjährt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne der Petentin tätig werden. Zwar ist nach § 169 Abs. 1 und 2 Abgabenordnung die Festsetzung der Einkommenssteuer nach Ablauf von 4 Jahren grundsätzlich nicht mehr zulässig. Diese Frist verlängert sich jedoch, soweit Steuern leichtfertig verkürzt worden sind, auf 10 Jahre. Die Petentin hat im Rahmen der Anhörung zu den bis dato nicht versteuerten Zinseinkünften aus dem Jahre 1993 lediglich erklärt, hiervon nichts gewusst zu haben. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die Finanzbehörden diese Angabe als nicht hinreichend substantiiert bzw. glaubhaft gemacht angesehen haben. Die Festsetzungsfrist würde damit erst zum 31.12.2004 enden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	1209-15 Nordrhein-Westfalen Steuerwesen, Skonto	<p>Mit seiner zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition regt der Petent an, den Grundsteuerschuldnern rechtlich die Möglichkeit zu eröffnen, die Grundsteuer statt in vier Jahresraten vorab zu zahlen und dafür 3 % Skonto abgezogen zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente sowie von Stellungnahmen des Innenministeriums, des Gemeindetages sowie des Städteverbandes beraten und geprüft, sieht jedoch davon ab, sich für eine Änderung der Rechtslage einzusetzen. Nach den eingeholten Stellungnahmen würde sich keine Effizienzgewinne für die Kommunen ergeben. Individuelle Abreden mit einzelnen Schuldner öffentlicher Abgaben würden den Verwaltungsaufwand erhöhen.</p>
5	1229-15 Kreis Plön Steuerwesen	<p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass ihr die ihrer Auffassung nach unrechtmäßig erhobene Grunderwerbssteuer erlassen werde. Sie habe beim Erwerb des Grundstückes von einer Erschließungsfirma bereits Grunderwerbssteuer gezahlt. Nunmehr solle sie nach Errichtung der für sie erstellten Doppelhaushälfte erneut Grundsteuer zahlen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Finanzbehörden der Petentin die Grunderwerbssteuer angesichts ihrer angespannten finanziellen Situation zinspflichtig gestundet haben. Im Übrigen vermag sich der Ausschuss nicht für die Petentin einzusetzen. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin nicht zweifach Grunderwerbssteuer zu entrichten hat, sondern vielmehr ein Änderungsbescheid ergangen ist. Dieser beruhte darauf, dass dem Finanzamt ursprünglich nur der Grundstückskaufvertrag bekannt war und nach Kenntniserlangung auch des Bauvertrages die Verträge als einheitlicher Vertrag zu werten waren. Der hiergegen gerichtete Einspruch der anwaltlich vertretenen Petentin ist seitens des Anwalts zurückgenommen worden. Billigkeitsgründe, die für den Erlass der Steuerschuld sprächen, sind auch dem Ausschuss nicht erkennbar.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
6	1330-15 Kiel Steuerwesen; Grunderwerbssteuer	<p>Der Petent trägt vor, er habe 2001 ein Grundstück von der LEG Schleswig-Holstein erworben. Im Gegensatz zu anderen Gemeinden sei für die Bemessung der von ihm zu entrichtenden Grunderwerbssteuer die Erschließungskosten nicht prozentual abgezogen worden. Hierin sieht der Petent eine Ungleichbehandlung.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten und geprüft, kann jedoch keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen. Da der Petent von der LEG ein bereits erschlossenes Grundstück erworben hat, ist die Festsetzung der Grunderwerbssteuer unter Einschluss der von der LEG aufgewandten Erschließungskosten rechtlich nicht zu beanstanden. Hieran würde auch eine gesonderte Ausweisung der Erschließungskosten durch die LEG für den Petenten nichts ändern.</p>
7	1338-15 Kreis Ostholstein LEG-Abfallentsorgungskosten	<p>Die Petentin beschwert sich über die Höhe der Müllgebühren, die von der LEG als Vermieterin von den Mietern einer Alten-Wohnanlage erhoben werden. Die vorhandenen Müllcontainer seien regelmäßig nur halb voll.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten und geprüft, kann sich aber im Ergebnis nicht im Sinne der Petentin einsetzen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in zurückliegender Zeit bereits Reduzierungen der Behälterkapazitäten vorgenommen worden und eine weitere Verminderung nach den rechtlichen Vorgaben zur Zeit nicht in Betracht kommt. Da im Hinblick auf den Verkauf von LEG-Anteilen auch die Beteiligungskontrolle der Landesregierung und damit auch die parlamentarische Überprüfbarkeit eingeschränkt ist, weist der Ausschuss die Petentin auf die Möglichkeit einer zivilgerichtlichen Überprüfung der Müllgebühren als Bestandteil der Nebenkosten hin.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	1343-15 Kreis Stormarn Steuerwesen; Prozesskosten	<p>Der Petent beschwert sich zum wiederholten Male über verschiedene Finanzbeamte, mangelhafte Verfolgungsbereitschaft der Staatsanwaltschaft bezüglich dieser Finanzbeamten sowie darüber, dass die Finanzbehörden nicht bereit seien, seine Prozesskosten aus mehreren Prozessen gegen Finanz- und Sozialbehörden als Werbungskosten einkommenssteuermindernd zu berücksichtigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat nimmt zur Kenntnis, dass der Petent in dem Sachverhalt, welcher der Eingabe zugrunde liegt, Klage erhoben hat, über die zum Teil entschieden worden ist. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese abzuändern oder zu überprüfen. Im Übrigen hat der Petent keine Tatsachen vorgetragen, die Anlass geben könnten, von den bisherigen Voten des Ausschusses abzuweichen.</p>
9	1361-15 Kiel Steuerwesen	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss sich für eine gerechtere Besteuerung in seinem Fall einzusetzen, da anderenfalls seine Existenz gefährdet sei. Er habe zwei selbständige Tätigkeiten ausgeübt und sich steuerlich von einem Unternehmensberater vertreten lassen. Wie sich bei einer Steueraußenprüfung herausgestellt habe, habe dieser seine Aufgabe nicht ausreichend erledigt, so dass nunmehr ein Haftungsbescheid ergangen sei. Nach Auffassung des Petenten sei seitens des Finanzamtes nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass in seinen Betrieben Familienangehörige unentgeltlich geholfen hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten und geprüft, kann sich jedoch nicht im Sinne des Petenten einsetzen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der streitgegenständliche Haftungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Im Übrigen kann der Ausschuss ein rechtsfehlerhaftes Vorgehen des Finanzamtes nicht feststellen. Dem Petenten wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums überlassen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	1391-15 Flensburg Steuerwesen; Einkommenssteuer	<p>Die Petenten tragen vor, die Steuerfahndungsstelle habe eine steuerliche Überprüfung insbesondere ihrer Vermögensbestände einzig und allein aufgrund eines Verdachts der Steuerhinterziehung eingeleitet. Die diesen Verdacht widerlegenden Unterlagen seien nicht gewürdigt worden. Die Petenten halten das Vorgehen der Finanzbehörden für unverhältnismäßig.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne der Petenten tätig werden. Eine im Ergebnis rechtswidrige Behandlungsweise des Steuerfalles der Petenten liegt nicht vor. Den Steuerfahndungsstellen ist es erlaubt, auch aufgrund des von den Petenten vorgetragenen Anfangsverdachts detaillierte steuerliche Nachprüfungen vorzunehmen.</p>
11	1482-15 Kreis Segeberg Beihilfeangelegenheit	<p>Der Petent beschwert sich über die Entscheidungen des Landesbesoldungsamtes in einer Beihilfeangelegenheit. Ihm sei ein Betrag von 90,82 € vorenthalten worden. Die Haltung des LBSA hinsichtlich der Anerkennung eines ausländischen Rezeptes wegen Unleserlichkeit und Nichtbeglaubigung empfinde er als kleinlich. Die Nichtanerkennung der Begründung des Arztes zum Überschreiten des Regelsatzes halte er für rechtswidrig.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Landesbesoldungsamt bei seinen Entscheidungen an vorgegebene Vorschriften gebunden ist. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der angegriffene Bescheid bestandskräftig geworden ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
12	1498-15 Selbstbefassungsverfahren: Steuerwesen, Vollstreckungspraxis	<p>Der Petitionsausschuss hat sich in der 15. Legislaturperiode mehrfach mit Petitionen wegen Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzämter aufgrund rückständiger Steuerforderungen befasst. Dabei hat sich beim Ausschuss der Eindruck verdichtet, dass die Finanzämter ohne Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles grundsätzlich die Kontenpfändung als erste Vollstreckungsmaßnahme einsetzen. Durch eine solche Kontenpfändung kann ein Steuerschuldner erhebliche Nachteile erleiden, da bei Geschäftspartnern und Gläubigern regelmäßig Zweifel an der Bonität des Steuerschuldners erweckt werden. Dies kann im Extremfall die Existenzvernichtung zur Folge haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat in der Selbstbefassungsangelegenheit Stellungnahmen des Finanzministeriums eingeholt, eigene Ermittlungen angestellt und eine Anhörung der Leiterin der Steuerabteilung des Finanzministeriums und Präsidentin der Oberfinanzdirektion Kiel durchgeführt. Danach ergibt sich, dass zwar der Grundsatz gilt, dass die Innendienstvollstreckung der Außendienstvollstreckung vorgeht. Nach den Ausführungen des Innenministeriums im Rahmen der Anhörung ergibt sich jedoch auch, dass in jedem Einzelfall die Verhältnismäßigkeit der Mittel geprüft wird. Bei einer Erstvollstreckung ist eine Kontenpfändung jedenfalls nicht das geeignete Mittel. Eine Weisung dahingehend, dass unabhängig von der Rückstandshöhe bei bekannter Bankverbindung als Erstmaßnahme eine Kontenpfändung vorzunehmen ist, ist danach rechtswidrig.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
13	1539-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Steuerwesen	<p>Der Petent beschwert sich über Steuerschätzungen und –festsetzungen des Finanzamtes für die Jahre 1973 bis 1976. Die Festsetzungen seien fehlerhaft und überhöht. Der zuständige Finanzbeamte habe ihm angedroht, sein Eigenheim versteigern zu lassen, wenn er der Schuldentilgung nicht nachkäme. Obwohl der Petent über keine bzw. nur geringe Einkünfte verfügt habe, habe er die Forderung beglichen. Er fühlt sich der staatlichen Macht ausgesetzt und bittet den Petitionsausschuss, dieses von ihm empfundene Unrecht wieder gut zu machen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten und geprüft, kann sich jedoch nicht im Sinne des Petenten einsetzen. Die angegriffenen Steuerbescheide sind rechtskräftig geworden. Eine Änderung der Steuerbescheide kommt weiter auch deshalb nicht in Betracht, weil gemäß § 169 Abgabenordnung nach Ablauf der Festsetzungsverjährung der sogenannte Rechtsfriede eingetreten ist. Die Ankündigung der Vornahme einer grundbuchrechtlichen Absicherung der Steuerschuld mag der Petent als Bedrohung empfinden; die Rechtsordnung sieht eine solche Vorgehensweise unter bestimmten Voraussetzungen vor. Soweit der Vorgang noch überprüfbar ist, kann der Ausschuss ein rechtswidriges oder willkürliches Verhalten des Finanzamtes nicht feststellen.</p>
14	1552-15 Kiel Steuerwesen; Aufwandsentschädigungen	<p>Der Petent beschwert sich über die Entscheidung des Finanzamtes, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Gerätewarte der freiwilligen Feuerwehr als steuerliche Einnahmen einzustufen. Dies habe zur Folge, dass die Entschädigungen ggf. mit einer zweiten Lohnsteuerkarte nach Klasse sechs versteuert werden müssten. Er befürchte, dass unter diesen Vorgaben künftig keine ehrenamtlichen Gerätewarte für die Fahrzeuge und die technischen Geräte zu finden sein werden und bittet den Petitionsausschuss deshalb um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Entschädigungsrichtlinie des Innenministeriums beraten und geprüft. Der Ausschuss begrüßt, dass das Finanzministerium die Oberfinanzdirektion gebeten hat, die Finanzämter darauf hinzuweisen, dass Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte grundsätzlich gemäß § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommenssteuergesetz in Verbindung mit R 13 Abs. 3 Satz 3 Lohnsteuerrichtlinien bis zu einer Höhe von 154 € monatlich steuerfrei zu belassen sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
15	1623-15 Baden Württemberg Steuerwesen	<p>Die Petentin ist Erbin und wendet sich gegen den Ansatz der Aktien aus dem Nachlass bei der Erbschaftssteueranlagung mit dem Kurswert zum Todestag des Erblassers. Die Kurswerte der Aktien zum Zeitpunkt der Forderung der Erbschaftssteuer seien deutlich geringer gewesen. Sie habe die Aktien unter Wert verkaufen müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten und geprüft, kann sich jedoch nicht im Sinne der Petentin einsetzen. Das Vorgehen des Finanzamtes entsprach den gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 11 Erbschaftssteuergesetz ist für die Wertermittlung der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 a Erbschaftssteuergesetz entsteht die Erbschaftsteuer beim Erwerben von Todes wegen mit dem Tod des Erblassers.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 1363-15
Kreis Ostholstein
ÖPNV | <p>Der Petent wendet sich erneut an den Petitionsausschuss. Er hatte seine Bedenken gegen den geplanten Umbau des Bahnhofs Plön kundgetan. Aus seiner Sicht sei für eine geplante Zugkreuzung ein Bahnhof nicht erforderlich. Er bat den Petitionsausschuss, detaillierte von ihm formulierte Fragen an die LVS und an die Regionalbahn Schleswig-Holstein beantworten zu lassen, um u.a. die Kosten der Maßnahme und die Pünktlichkeit der Züge abzuklären. Nachdem er ein Gespräch mit der LVS und Wirtschaftsministerium geführt hat, macht er nunmehr geltend, auf seine Forderungen sei nicht eingegangen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit der Eingabe und dem ergänzenden Schreiben des Petenten befasst, sieht aber keine Veranlassung, erneut in die inhaltliche Beratung einzutreten. Ausweislich des Gesprächsprotokolls haben sich sowohl die LVS als auch das Wirtschaftsministerium mit den einzelnen Beschwerdepunkten des Petenten auseinander gesetzt.</p> |
| 2 | 1378-15
Lübeck
Führerscheinwesen | <p>Der Petent trägt vor, ihm sei 1999 wegen Eintragungen im Verkehrszentralregister die Fahrerlaubnis entzogen worden. Im Rahmen der Beantragung der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis habe er sich einer Fahreignungsprüfung unterziehen müssen, die negativ ausgefallen sei. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, ihm zu helfen, seine Fahrerlaubnis vorzeitig wieder neu erwerben zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, auch Klage erhoben worden ist. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	1441-15 Kreis Dithmarschen Schieneverkehrswesen; ÖPNV	<p>Die Petentin beanstandet die Versorgung des Nahverkehrs der Deutschen Bundesbahn an der Westküste. Sie rügt Unzuverlässigkeit und Kundenunfreundlichkeit. So fielen z.B. Verbindungen ohne Ersatzangebot aus, aufgrund Verspätungen könnten Anschlussverbindungen nicht mehr erreicht werden, Fahrpläne seien nicht erhältlich, obwohl sie schon längere Zeit in Kraft seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten und geprüft. Der Ausschuss kann den Unmut der Petentin nachvollziehen. Das Land bedauert, dass es für die Fahrgäste zu Unannehmlichkeiten gekommen ist. Als Besteller der Verkehrsleistungen erwartet das Land von den Eisenbahnverkehrsunternehmen, dass das öffentliche Fahrplanangebot auch pünktlich gefahren wird. Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Land zur Qualitätssicherung so genannte Malusbeträge von den Verkehrsunternehmen erhebt, wenn die Qualität sinkt. Das Land hofft, auf diesem Wege die Verkehrsunternehmen zu einer vertragsgemäßen Erbringung der Verkehrsleistungen anhalten zu können.</p>
4	1447-15 Kreis Dithmarschen Straßenverkehrswesen	<p>Der Petent wendet sich erneut an den Petitionsausschuss. Er ist blind und hatte die Ausgestaltung der in einem Kreisverkehr angelegten Furten beanstandet. Nachdem das Straßenbauamt als Ergebnis des vorhergehenden Petitionsverfahrens taktile Bodenindikatoren eingesetzt hatte, beanstandet der Petent nunmehr, dass es durch Verschmutzungen der eingesetzten Platten immer noch zu Gefährdungen kommen könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten ergänzend vorgetragene Argumente sowie einer zusätzlich eingeholten Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erneut beraten und geprüft. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass über die taktilen Bodenindikatoren hinaus eine Fahrbahnabsenkung durchgeführt worden ist, so dass die von dem Petenten befürchteten Verschmutzungen von der Fahrbahnseite aus weitgehend ausgeschlossen sind. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass in der Gesamtschau die Ausgestaltung der Furten nunmehr blindengerecht erfolgt ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	1457-15 Kreis Segeberg Straßenverkehrswesen; A 20	<p>Der Petent wendet sich gegen das Linienbindungsverfahren zur „A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg“ im Bereich westlich Bad Segeberg. Im geplanten Verlauf der A 20 würde ein Naherholungsgebiet zerschnitten, die Anwohner zusätzlicher Lärm- und Luftverschmutzung ausgesetzt, die tatsächlichen und ideellen Werte der Grundstücke gemindert. Seiner Auffassung nach sei eine Anbindung der A 20 an die A 7 im Verlauf der B 205 zwischen Bad Segeberg und Neumünster ökologisch und ökonomisch sinnvoller.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr umfassend geprüft und mehrfach beraten. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der vom Petenten vorgeschlagene „Große Nordbogen“ eine weiträumige Linienführung ist, die durch ihre Lage nördlich der B 206 bei der Festsetzung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen planerisch und gesetzlich ausgeschlossen worden ist. Dem Petenten wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung gestellt. Der Ausschuss vermag die Auffassung des Ministeriums nicht zu beanstanden.</p>
6	1496-15 Kreis Ostholstein 1506-15 Kreis Steinburg 1507-15 Lübeck 1515-15 Bayern 1522-15 Kreis Pinneberg 1523-15 Kreis Pinneberg 1542-15 Bayern HOAI-Novellierung	<p>Die Petenten tragen vor, die Untätigkeit der Bundesregierung gefährde die Arbeitsplätze und Existenz der Ingenieurbüros/Gesellschaften. Die Ingenieurleistungen würden regelmäßig nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vergütet. Seit der letzten Änderung der Rechtsverordnung 1996 seien Baupreise im Tiefbau um rund 30% gefallen. Da die Honorare an die Baukosten gekoppelt seien, seien diese um ca. 28% zurückgegangen. Die Honorare seien daher nicht mehr kostendeckend. Dies habe bereits zu Personalabbau geführt. Die Petenten wenden sich mit der Bitte um Unterstützung an das Land Schleswig-Holstein, dass es sich im Bundesrat dafür einsetze, dass die Arbeiten an einer vorbereiteten sechsten Novelle der HOAI zügig weitergeführt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich betreffend der Eingaben vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr berichten lassen. Eine Kopie der Stellungnahme wird den Petenten zur Verfügung gestellt. In dem laufenden Verfahren ist die Landesregierung Schleswig-Holsteins über den Bundesrat und die Wirtschaftsministerkonferenz bereits eingebunden. Sie hat zugesagt, die Argumente der Petenten bei den weiteren Reformüberlegungen zu berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	1524-15 Kreis Schleswig-Flensburg ÖPNV; Infrastruktur	<p>Der Petent beanstandet die sanitären Anlagen im Flensburger ZOB. Die hygienischen Verhältnisse seien unzureichend, die Herrentoilette könne immer nur von einer Person zur Zeit benutzt werden. Es sei zu bedenken, dass die sanitären Anlagen mit Landesmitteln gefördert würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie der Stadt Flensburg beraten und geprüft. Nach Auskunft der Stadt Flensburg ist die ZOB-Anlage mit je einer Damen-, Herren- und behindertengerechten Toilette ausgestattet. Probleme habe es bislang nicht gegeben. Die Toiletten werden täglich vom Betreiber der ZOB-Anlagen gereinigt. Soweit zeitweise durch Vandalismus Zerstörungen und Verschmutzungen auftreten, werden diese kurzfristig beseitigt.</p>
8	1529-15 Kreis Schleswig-Flensburg Straßenverkehrswesen	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass er sein Kraftfahrzeug, welches einen Motorschaden habe, ohne Fahrzeugbrief abmelden könne. Der Händler, von dem er das Fahrzeug erworben habe, gebe den Fahrzeugbrief nicht heraus. Er sei Sozialhilfeempfänger und beziehe Krankengeld. Ohne Abmeldung entstünden ihm unnötige Zahlungen an Versicherungen und Finanzamt.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Eingabe abgeholfen werden konnte. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass die Zulassungsbehörde einen Ersatzfahrzeugbrief ausstellen und das Fahrzeug dann stilllegen wird.</p>
9	1532-15 Bayern Schienenverkehrswesen; Immissionsschutz	<p>Der Petent wendet sich gegen den geplanten Ausbau der Bahnstrecke Kiel-Lübeck. Er befürchtet erhebliche unzumutbare Belastungen für die Anwohner des Ortsteils Timmdorf/Malente. Die Maßnahme sei mit der Erhaltung des Naturschutzgebietes der Holsteinischen Schweiz nicht vereinbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten und geprüft, kann jedoch derzeit keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgegeben. Dem geplanten Ausbau der Bahnstrecke Kiel-Lübeck ist ein Planfeststellungsverfahren vorgeschaltet. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Petent die Möglichkeit, seine Einwendungen einzubringen. Der Ausschuss darf in den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens nicht eingreifen. Der Petent muss daher darauf verwiesen werden, den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	1535-15 Bayern Datenverarbeitungswesen	<p>Der Petent kritisiert, dass die öffentlichen Verwaltungen ausschließlich Produkte von Microsoft für die Personal-Computer verwendeten. Forschung, Entwicklung und Herstellung dieser Produkte erfolgten in den USA. Dies habe schwerwiegende Folgen für die Arbeitsmarktwirtschaft in Deutschland. Der Petent bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass auch andere IT-Lösungen in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes verwendet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage von Stellungnahmen des Innenministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten und geprüft. Das Wirtschaftsministerium hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass es sich bereits mit der Initiative e-Region aktiv für die Verbreitung von Open-Source-Software in Unternehmen der Privatwirtschaft einsetzt und den zwischen dem Bundesinnenminister und IBM Deutschland unterzeichneten Kooperationsvertrag über die Förderung von offenen Computerbetriebssystemen und Software in der öffentlichen Verwaltung unterstützt. Gleichwohl muss auch darauf geachtet werden, dass die Produkte kompatibel bleiben.</p>
11	1590-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Gaststättenwesen	<p>Der Petent macht geltend, er fühle sich durch den Betrieb eines Bistros gestört. Die Genehmigungsaufgaben würden vom Betreiber nicht eingehalten. Er bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der der Eingabe zugrunde liegende Verwaltungsrechtsstreit vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht durch Vergleich beigelegt werden konnte. Der Petent hat mitgeteilt, dass es aus seiner Sicht keinen weiteren Anlass für Beanstandungen gibt.</p>
12	1597-15 Kreis Plön Handwerkswesen	<p>Der Petent trägt vor, gegen ihn sei ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, weil er handwerksrolleneintragungspflichtige Arbeiten erbracht haben soll. Er möchte seinen Beruf, in dem er seit 19 Jahren selbständig tätig sei, weiterhin ausüben. Er befürchte, anderenfalls mit 56 Jahren Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten und geprüft. Der Ausschuss begrüßt, dass der Petent von der Kreisordnungsbehörde darüber informiert worden ist, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 8 Handwerksordnung beantragen zu können. Das bisherige Verhalten der beteiligten Verwaltungen vermag der Ausschuss nicht zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
13	1608-15 Kreis Schleswig-Flensburg Führerscheinwesen	<p>Der Petent beanstandet, dass er den Austausch des Führerscheins seiner Frau gegen ein Dokument in Scheckkartenformat nicht in der Kreisverwaltungsaußenstelle in Flensburg vornehmen könne, sondern nach Schleswig verwiesen worden sei. Er hält dies im Hinblick auf den Zeitaufwand, die Benzinkosten und den Umweltschutz nicht für bürgerfreundlich und regt an, dass die jeweilige Verwaltung des Heimortes die Identität feststellt, die Unterschrift überwacht und das Dokument aushändigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann trotz des nachvollziehbaren Anliegens des Petenten leider nicht in seinem Sinne tätig werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass Organisationsentscheidungen des Landrates nicht der Fachaufsicht des Ministeriums unterliegen. Die Entscheidung des Landrates, aufgrund der Entwicklung der Finanzlage ein Verwaltungsabbau in Flensburg vorzunehmen, unterfällt dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss auf die reine Rechtskontrolle begrenzt. Einen Rechtsverstoß kann der Ausschuss jedoch nicht feststellen.</p>
14	1639-15 Kreis Pinneberg Straßenverkehrswesen; Radtour- renfahrt	<p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, auf die Genehmigung einer Radtourenfahrt im August 2003 hinzuwirken. U.a. beanstanden sie verschiedene Auflagen, die durch den Kreis Pinneberg verhängt worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die Verkehrsbehörde des Kreises Pinneberg über das Landesamtes für Straßenbau und Verkehrswesen angewiesen hat, den beanstandeten Bescheid hinsichtlich einzelner Auflagen abzuändern. Der Ausschuss kann indes nicht beanstanden, dass die verkehrsrechtlichen Regelungen eingehalten werden sollen, Windschattenfahren wegen der eingeschränkten Sicht verboten ist, bis auf die bezeichneten Ausnahmen Radwege zu benutzen sind und zur eventuellen Ahndung von Verstößen eine Teilnehmerliste mit Vermerk der Startnummern zu übergeben ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 1489-15
Sachsen
Rentenrecht; Bundesratsinitiative | <p>Der Petent macht unter Hinweis auf seine persönliche Betroffenheit auf noch verbliebene Gerechtigkeitslücken bei der Rentenüberleitung der DDR-Rentenansprüche in bundesdeutsches Recht aufmerksam und bittet um Unterstützung einer von Mecklenburg-Vorpommern hierzu initiierten Bundesratsentschließung.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Das Ministerium hat zum Abstimmungsverhalten Schleswig-Holsteins ausführlich Stellung genommen. Dem Petenten wird eine Kopie der Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Auffassung der Landesregierung vermag der Ausschuss nicht zu beanstanden. Soweit der Petent im Übrigen bundesrechtliche Vorschriften anspricht, überweist der Ausschuss die Eingabe dem Bundespetitionsausschuss als Arbeitsmaterial.</p> |
| 2 | 1519-15
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Rentenangelegenheit | <p>Der Petent setzt sich für die rentenrechtlichen Belange seiner Ehefrau ein. Die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein verweigere die Anerkennung einer Beschäftigungszeit in der ehemaligen DDR.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Über den Sachverhalt, der der Eingabe zugrunde liegt, ist gerichtlich entschieden worden. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder zu überprüfen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die LVA Schleswig-Holstein alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Erbringung eines Nachweises der angegebenen Beschäftigungszeit ausgeschöpft hat.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	1540-15 Kreis Nordfriesland Soziale Angelegenheit; Opferentschädigung	<p>Der Petent beklagt, dass das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein die Bearbeitung seines Antrages auf Opferentschädigung verzögere. Aufgrund eines Anschlages auf sein Leben habe er sein rechtes Augenlicht verloren. Er bittet den Petitionsausschuss um Beschleunigung und Prüfung des bisherigen Verfahrens.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag keine mutwillige Verzögerung oder Fehler bei der Bearbeitung des Antrages nach dem Opferentschädigungsgesetz zu erkennen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz hat den Ausschuss unterrichtet, dass der Petent im Februar 2003 Opferentschädigung nach dem OEG beantragt habe, ohne jedoch den Tathergang zu schildern. Nach zeitnaher Kontaktaufnahme mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft konnte die Verfahrensakte erst Ende Mai 2003 eingesehen werden. Dabei hat sich ergeben, dass eine Beschuldigtenvernehmung noch nicht durchgeführt werden konnte. Leistungen nach dem OEG können jedoch nur gewährt werden, wenn der Antragsteller infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriffes gegen seine Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Mangels hinreichender Kenntnis zum Tathergang konnte daher über den Antrag des Petenten noch nicht entschieden werden.</p>
4	1545-15 Berlin Rentenversicherung	<p>Der 61jährige Petent begehrt eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit. Die LVA-Schleswig-Holstein habe seinen entsprechenden Antrag abgelehnt. Seine freiwilligen Beiträge seien nicht berücksichtigt worden. In seinem Alter und in Hinblick auf eine Diabetiserkrankung finde er keine Arbeit mehr.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten und geprüft, vermag jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig zu werden. Entgegen der Auffassung des Petenten sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 237 Abs. 1 Ziff. 4 SGB VI bei ihm nicht erfüllt. Die von ihm geleisteten freiwilligen Beiträge waren für die Feststellung des Vorliegens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht zu berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	1549-15 Kreis Ostholstein Sozialhilfeangelegenheit	<p>Die Petentin möchte durch ihre Eingabe geklärt haben, ob Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von dem ihr zustehenden Anteil der Pension ihres Ehemannes abgezogen und zusätzlich Beiträge durch das Sozialamt übernommen worden sind. Sie vermute eine Doppelzahlung.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage des von der Petentin vorgetragenen Sachverhaltes sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten und geprüft. Da die Krankenversicherung aus Datenschutzgründen nur Auskünfte an den Versicherungsnehmer, d.h. den Ehemann der Petentin, nicht aber an die mitversicherte Petentin geben kann, wird ihr anheimgestellt, sich zur Klärung in dieser Angelegenheit an ihren Ehemann zu wenden. Im Übrigen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass in den Angelegenheit, die der Eingabe zugrunde liegt, Klage erhoben worden ist. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese zu ändern oder zu prüfen.</p>
6	1562-15 Kreis Segeberg Sozialhilfeangelegenheit	<p>Die Petentin trägt vor, ihr Mann habe 2001 einen Schlaganfall erlitten und liege in einem Pflegeheim. Sie erhalte Sozialhilfeleistungen für die Deckung der Heimkosten. Sie bittet den Petitionsausschuss um Prüfung, ob sie ihr Spar- und Bankguthaben bzw. ihre Lebensversicherung, die sie für ihre Altersvorsorge eingerichtet habe, an das Sozialamt abführen müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Ehemann der Petentin zwischenzeitlich verstorben ist und spricht sein Mitgefühl aus. Der Ausschuss begrüßt, dass die Petentin eine einvernehmliche Regelung mit dem Amt für Soziale Sicherung erzielt hat.</p>
7	1563-15 Kiel Sozialhilfeangelegenheit	<p>Die Petentin beklagt ihre vielfältigen Probleme mit verschiedenen Sozialämtern, Gerichten, der Polizei und der Staatsanwaltschaft in verschiedenen Städten Schleswig-Holsteins und in Hamburg.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz befasst, vermag der Petentin jedoch nicht weiter zu helfen. In Beantwortung der Bitte um eine Konkretisierung ihrer Beschwerde hat die Petentin mitgeteilt, dass sie eine Befassung durch den schleswig-holsteinischen Petitionsausschuss nicht wünsche.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	1582-15 Kreis Steinburg Sozialhilfe; Sparkassenwesen	<p>Der Petent ist selbständig tätig und bezieht ergänzende Sozialhilfe. Er beanstandet, dass ihm die Sparkasse die Führung eines Girokontos im Guthabebereich verweigere. Mangels eigenen Kontos müsste er sowohl seine Forderungen aus selbständiger Tätigkeit bar direkt bei den Kunden, als auch die Sozialhilfe bar beim Sozialamt abholen. Er bittet den Petitionsausschuss um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Innenministeriums beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden.</p> <p>Gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes unterliegt das Verhalten des Sozialamtes als Selbstverwaltungsangelegenheit lediglich der Rechtsaufsicht des Landes. Ein Rechtsverstoß kann der Ausschuss nicht feststellen. Hinsichtlich des Verhaltens der Sparkasse nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass diese grundsätzlich bereit ist, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte ein sog. „Konto für Jedermann“ zu führen, der Petent allerdings bislang nicht bereit gewesen ist, einen Plan zur Rückführung seiner dort noch bestehenden Verbindlichkeiten zu vereinbaren. In Kenntnis des gesamten Sachverhaltes kann der Ausschuss das Verhalten der Sparkasse nicht beanstanden.</p>
9	1583-15 Sachsen-Anhalt Rentenangelegenheit	<p>Der Petent äußert sein Unverständnis über das Abstimmverhalten der Landesregierung Schleswig-Holstein bei einer von Mecklenburg Vorpommern initiierten Bundesratsentschließung zur Schließung noch verbliebener Gerechtigkeitslücken bei der Rentenüberleitung der DDR-Rentenansprüche in bundesdeutsches Recht. Er sei persönlich betroffen und bittet den Petitionsausschuss um Prüfung der Angelegenheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten und geprüft. Der Ausschuss vermag die Auffassung der Landesregierung nicht zu beanstanden und stellt dem Petenten die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung. Soweit bundesrechtliche Vorschriften betroffen sind, stellt der Ausschuss die Eingabe dem Bundespetitionsausschuss als Arbeitsmaterial zur Verfügung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	1588-15 Kreis Segeberg Rentenangelegenheit	<p>Die Petentin beanstandet den Umgang der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein mit verschiedenen Beitragsnachentrichtungsgesuchen. Darüber hinaus bringt sie ihre Empörung darüber zum Ausdruck, dass im Falle einer Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für die streitige Zeit in Höhe von 1.472,52 € sich lediglich eine monatliche Rentenerhöhung von 0,01 € ergebe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne der Petentin tätig werden. Der Ausschuss kann das Vorgehen der LVA Schleswig-Holstein nicht beanstanden. Die LVA selbst hat sich im Rahmen des Verwaltungsverfahrens um die Nachweisbarkeit der geltend gemachten Versicherungszeiten bemüht. Der Ausschuss kann auch nicht rügen, wenn der Gesetzgeber, bevor er Leistungen gewährt, den Nachweis der Voraussetzungen dieser Leistungen verlangt. Hinsichtlich der Höhe der zu erwartenden Rentensteigerung weist der Ausschuss die Petentin darauf hin, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung das Solidaritätsprinzip herrscht, d.h. geleistete Beiträge dienen der Absicherung der vorhergehenden Generation, wohingegen die von der Petentin beanspruchten Versicherungsleistungen durch die Beiträge der noch im Erwerbsleben stehenden Menschen finanziert werden. Versicherungszeiten und Beitragshöhe dienen jeweils lediglich als Berechnungsfaktor für die Rente.</p>
11	1603-15 Kreis Dithmarschen Gerichtliche Entscheidung	<p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass eine Richterin sie während der mündlichen Verhandlung in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren angeschrien und ihr u.a. Prozessbetrug vorgeworfen habe. Die Petentin verlangt eine schriftliche Entschuldigung. Darüber hinaus rügt die Petentin Verfahrensfehler.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage des von der Petentin geschilderten Sachverhaltes sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten und geprüft, vermag jedoch kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen. Soweit die Petentin Verfahrensfehler rügt, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Petentin Berufung beim Landesarbeitsgericht eingelegt hat. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese zu ändern oder zu prüfen. Der Ausschuss vermag aber auch kein unangemessenes Verhalten der Richterin festzustellen. Hiergegen spricht schon, dass der bevollmächtigte Rechtsanwalt die Prozessführung der Richterin weder zu Protokoll beanstandet noch einen Befangenheitsantrag gestellt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Sonstiges

1	1580-15 Kreis Stormarn Maßregelvollzug; Haftentschädigung	<p>Der Petent begehrt Schmerzensgeld als Haftentschädigung für 14 Jahre andauernder Unterbringung in der Klinik für Forensik der psychatrium GRUPPE. Für seine Forderung stützt sich der Petent auf die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes aus dem November 2002, wonach die Unterbringung für erledigt erklärt wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz befasst, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Aus der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes kann nicht abgeleitet werden, dass der Petent zu Unrecht untergebracht gewesen sei. Demgemäß steht ihm auch keine Haftentschädigung zu.</p>
---	--	---